



Einladung
zur Hauptversammlung
am 16. Mai 2024
um 10:00 Uhr MESZ

ISIN DE000ENAG999
Wertpapier-Kenn-Nr. ENAG99

Finanzkennzahlen

in Mio €	2023	2022	+/- %
Umsatz	93.686	115.660	-19
Bereinigtes EBITDA ¹	9.370	8.059	16
- reguliertes Geschäft (in %)	70	66	6
- quasi reguliertes und langfristig kontrahiertes Geschäft (in %)	3	4	-25
- marktbestimmtes Geschäft (in %)	27	30	-10
Bereinigtes EBIT ¹	6.387	5.197	23
Konzernüberschuss/-fehlbetrag	760	2.242	-66
Konzernüberschuss/-fehlbetrag der Gesellschafter der E.ON SE	517	1.831	-72
Bereinigter Konzernüberschuss ¹	3.068	2.728	12
Investitionen	6.421	4.753	35
Operativer Cashflow	5.654	10.045	-44
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern	7.225	11.511	-37
Wirtschaftliche Netto-Verschuldung (31.12.) ²	37.691	32.742	15
Verschuldungsfaktor ²	4,0	4,1	-2
Kreditrating S&P	BBB	BBB	0
Kreditrating Moody's	Baa2	Baa2	0
Kreditrating Fitch	BBB+	BBB+	0
Durchschnittliches Capital Employed	59.895	58.760	2
Eigenkapital	19.970	21.867	-9
Bilanzsumme	113.506	134.009	-15
Cash Conversion Rate (in %)	80	151	-47 ³
ROCE (in %)	10,7	8,8	22 ³
Ergebnis je Aktie ^{4, 5} (in €)	0,20	0,70	-71
Ergebnis je Aktie aus bereinigtem Konzernüberschuss ^{4, 5} (in €)	1,18	1,05	12
Dividende je Aktie ⁶ (in €)	0,53	0,51	4
Dividendensumme	1.384	1.331	4

1 Bereinigt um nicht operative Effekte.

2 Der Wert der Entsorgungs- und Rückbauverpflichtungen zum 31. Dezember 2023 entspricht nicht vollumfänglich dem Bilanzwert, da bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Nettoverschuldung teilweise auf Verpflichtungsbeträge abgestellt wird. Der Wert zum 31. Dezember 2022 entspricht dem Bilanzwert.

3 Veränderung in Prozentpunkten.

4 Anteil der Gesellschafter der E.ON SE.

5 Auf Basis ausstehender Aktien (gewichteter Durchschnitt).

6 Für das jeweilige Geschäftsjahr; Vorschlag für 2023.

Nachhaltigkeitskennzahlen

	2023	2022
Umwelt		
CO ₂ -Emissionen:		
<i>Scope 1 (in Mio Tonnen)</i>	2,01	2,88
<i>Scope 2 (in Mio Tonnen) (standortbasiert)</i>	3,46	3,38
<i>Scope 3 (in Mio Tonnen) (marktbasiert)</i>	65,23	82,58
Investitionen (CapEx) gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (in %) ¹	98	98
Betriebsausgaben (OpEx) gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (in %) ¹	98	97
Umsatz gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (in %) ¹	97	97
Vermiedene CO ₂ -Emissionen zusammen mit unseren Kunden (in Mio Tonnen) ²	106	108
Anteil der Anschlussleistung der Erneuerbare-Energie-Anlagen am Stromnetz von E.ON (in %) ³	86	85
Ökologisches Trassenmanagement (in %)	12	8
Anzahl der installierten Smart Energy Meter (in Tsd)	13.803	12.178
Anzahl der installierten Wärmehähler (in Tsd)	94	n.a.
Anzahl verkaufter Ladepunkte von E.ON	23.923	20.417
Anteil von grünem Strom am verkauften Strom insgesamt (in %)	54	44
Soziales		
Mitarbeiter des E.ON-Konzerns ⁴ (31.12.)	74.618	71.613
Anteil Frauen (in %)	32	31
Durchschnittsalter der Mitarbeiter	42	42
Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle bei Mitarbeitern (SIF) ⁵	0,03	0,04
Arbeitsbedingte Unfälle von Mitarbeitern mit Ausfallzeiten (LTIF) ⁶	2,2	2,1
Anteil weiblicher Führungskräfte (in %)	24	23
Mitarbeiterentwicklung (Std. pro Mitarbeiter) ⁷	22,0	18,2
Durchschnittliche Dauer der Netzausfälle für Strom (SAIDI) (in Minuten) ⁸		
<i>Deutschland</i>	21	24
<i>Schweden</i>	156	121
<i>Tschechien</i>	253	451
Gemeinschaftsbeitrag (in Mio €)	22	18
Ehrenamtliches Engagement von E.ON-Mitarbeitern (Anzahl Stunden ehrenamtlicher Arbeit)	22.129	13.340
Unternehmensführung		
Anteil von Frauen im Aufsichtsrat (in %) ⁹	38	30
Anteil unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder (in %)	100	100
ESG-Ziele sind Bestandteil der Vorstandsvergütung	✓	✓

1 Anteil taxonomiekonformer Investitionen, Betriebsausgaben und Umsatzerlöse in Bezug auf taxonomiefähige Aktivitäten.

2 Die Kennzahl quantifiziert die vermiedenen Emissionen, die im Zusammenhang mit unseren Kunden, Anlagen und Lösungen zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen.

3 Der Anteil der angeschlossenen Erneuerbare-Energien-Kapazität ist der berechnete Prozentsatz der Summe der installierten Erneuerbare-Energien-Leistung geteilt durch die Gesamtsumme aller installierten Erzeugungskapazitäten.

4 Anzahl der Mitarbeiter in Personen ohne Auszubildende und Werkstudenten/Praktikanten.

5 „Serious Incidents and Fatalities“ (SIF) bei Mitarbeitern: Sicherheitsvorfälle pro Mio Arbeitsstunden.

6 „Lost Time Injury Frequency“ (LTIF) misst arbeitsbedingte Unfälle mit Ausfallzeiten pro Mio Arbeitsstunden.

7 Durchschnittliche formale Schulungsstunden pro Mitarbeiter und Jahr.

8 „System Average Interruption Duration Index“ (SAIDI) für Strom.

9 Bezieht sich auf Aktionärsvertreter.

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2024 um 10:00 Uhr MESZ. Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Die virtuelle Hauptversammlung wird aus den Räumen der Grugahalle, Messeplatz 2 in 45131 Essen unter www.eon.com/hv-service live im Online-Service zur Hauptversammlung übertragen.

I. Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 mit dem zusammengefassten Lagebericht für die E.ON SE und den E.ON-Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 12. März 2024 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

2. Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den aus dem Geschäftsjahr 2023 zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von 2.796.482.336,26 € zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,53 € je dividendenberechtigte Stückaktie, das sind insgesamt 1.384.178.997,05 €, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.412.303.339,21 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Anspruch auf die Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 21. Mai 2024, fällig.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 und der Prüfer für eine prüferische Durchsicht für das Geschäftsjahr 2024 und das erste Quartal des Geschäftsjahres 2025; Wahl der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

a) Gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungs- und Risikoausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten des Geschäftsjahres 2024 bestellt.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2025 bestellt.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

b) Darüber hinaus schlägt der Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

6. Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft hat jährlich über die Billigung des von Vorstand und Aufsichtsrat erstellten und durch den Abschlussprüfer geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu beschließen (§ 120a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 162 des Aktiengesetzes („AktG“)).

Der zur Billigung durch die Hauptversammlung vorgeschlagene Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind in dieser Einladung im Abschnitt II. „Berichte und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung“ wiedergegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 – wie in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2024 bekannt gemacht – wird gebilligt.

7. Satzungsänderung in § 10 Abs. 3 betreffend den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte

Nach § 10 Abs. 3 lit. (b) der Satzung der E.ON SE bedürfen unter anderem Sachanlageinvestitionen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 300.000.000 € übersteigt, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Regelung stammt aus der Zeit, als E.ON noch in großem Umfang in der konventionellen Energieerzeugung tätig war und mit dem Bau von Großkraftwerken potentiell hohe Investitionsrisiken einhergingen. Später fand die Regelung auch Anwendung auf den Bau von Offshore-Windparks mit vergleichbaren Risiken. Inzwischen ist das Geschäftsmodell von E.ON ein anderes. Die heutigen Sachanlageinvestitionen, vornehmlich in den Netzausbau, haben ein weitaus geringeres Risikoprofil. Eine präventive Kontrolle durch den Aufsichtsrat ist insoweit nicht gerechtfertigt. Der Zustimmungsvorbehalt für Sachanlageinvestitionen soll deshalb entfallen. Auch nach der Satzungsänderung bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats unter anderem bei dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen oberhalb der Wertschwelle sowie bei bestimmten Finanzierungsmaßnahmen.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen nach § 10 Abs. 3 lit. (d) der Satzung der E.ON SE auch der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass sich die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats auf Unternehmensverträge bezieht, bei denen die E.ON SE Vertragspartei ist. Bei Unternehmensverträgen zwischen Gesellschaften innerhalb des Konzerns ohne Beteiligung der E.ON SE handelt es sich um eine dem Vorstand der E.ON SE zugewiesene Kompetenz der Konzernbinnenorganisation, bei der ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats auf Ebene der E.ON SE nicht sachgerecht ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) § 10 Abs. 3 lit. (b) der Satzung der E.ON SE wird wie folgt neu gefasst:

„(b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 300.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Erwerbe und Veräußerungen innerhalb des Konzerns,“

b) § 10 Abs. 3 lit. (d) der Satzung der E.ON SE wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, bei denen die E.ON SE Vertragspartei ist.“

8. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und Änderung von § 3 Abs. 5 der Satzung

Die Satzung ermächtigt den Vorstand in § 3 Abs. 5, das Grundkapital bis zum 27. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 528.000.000,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Von dieser, durch die Hauptversammlung vom 28. Mai 2020 beschlossenen Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Damit die Gesellschaft auch zukünftig die Möglichkeit hat, das Grundkapital flexibel zu erhöhen, soll das genehmigte Kapital rechtzeitig erneuert werden, bevor es im kommenden Jahr ausläuft.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals

Die in § 3 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital in der Zeit bis zum 27. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 528.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020), wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen § 3 Abs. 5 der Satzung in das Handelsregister (nachstehend unter lit. c) aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2029 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 528.000.000,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG, „Genehmigtes Kapital 2024“).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10-Prozent-Grenze anzurechnen.

Weiter wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe zur Durchführung einer sogenannten Wahldividende, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen, auszuschließen.

Weiter wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. im Falle der Pflichtwandlung oder Pflichtoptionsausübung zustehen würde.

Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszuschließen, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Darauf anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden.

Insgesamt darf die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen nicht übersteigen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und – falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 15. Mai 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) Änderung der Satzung in § 3 Abs. 5

§ 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2029 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 528.000.000,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG, Genehmigtes Kapital 2024).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10-Prozent-Grenze anzurechnen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienausgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienausgabe zur Durchführung einer sogenannten Wahldividende, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen, auszuschließen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. im Falle der Pflichtwandlung oder Pflichtoptionsausübung zustehen würde.

Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszuschließen, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Darauf anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden.

Insgesamt darf die Summe der aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen nicht übersteigen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und – falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 15. Mai 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

9. Aufhebung der bestehenden und Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und Änderung von § 3 Abs. 4 der Satzung

Die Hauptversammlung am 28. Mai 2020 hat unter Tagesordnungspunkt 8 eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen, die bis zum 27. Mai 2025 befristet ist. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Um die Flexibilität der Gesellschaft im Hinblick auf diese Finanzierungsvarianten zu erhalten, soll die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen rechtzeitig erneuert werden, bevor sie im kommenden Jahr ausläuft. Zugleich soll das bestehende Bedingte Kapital 2020 aufgehoben werden. An seine Stelle soll ein neues Bedingtes Kapital 2024 treten, welches auf die neue Ermächtigung bezogen ist.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente sowie des zugehörigen Bedingten Kapitals 2020

Die von der Hauptversammlung am 28. Mai 2020 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente sowie das zugehörige Bedingte Kapital 2020 werden mit Wirkung ab Eintragung des nachfolgend zu beschließenden neuen Bedingten Kapitals 2024 in das Handelsregister aufgehoben.

- b) Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

- (aa) Laufzeit der Ermächtigung, Nennbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2029 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Serien, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende, nachrangige oder nicht nachrangige Options- oder Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Kombinationen dieser Instrumente (nachstehend „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000.000,00 € jeweils mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen (nachstehend „**Inhaber**“) Wandlungsrechte- bzw. Optionsrechte auf insgesamt bis zu 264.000.000 auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 264.000.000,00 € nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachfolgend „Emissionsbedingungen“) zu gewähren. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann gegen Bar- und/oder Sachleistung erfolgen.

Die Emissionsbedingungen können auch eine Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Vortag der Beschlussfassung über die Begebung der Schuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der E.ON SE im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die E.ON SE die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungsrechte, Wandlungspflichten, Optionsrechte und/oder Optionspflichten für auf den Namen lautende Aktien der E.ON SE zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

(bb) Bezugsrecht

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen oder einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der E.ON SE im Sinne von § 18 AktG ausgegeben, so hat die E.ON SE die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der E.ON SE entsprechend sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten, die von der E.ON SE oder von einer Konzerngesellschaft der E.ON SE ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung dieser Pflichten zustehen würde, oder soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barleistung ausgegebene Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Wandlungspflicht, Optionsrecht und/oder Optionspflicht auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Wandlungspflicht, Optionsrecht und/oder Optionspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10-Prozent-Grenze anzurechnen.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur Gebrauch machen, soweit die aufgrund der Wandlungs- bzw. Optionsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Soweit Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht/-pflicht oder Optionsrecht/-pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, das heißt keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

(cc) Optionsrechte, Optionspflichten

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht und/oder Optionspflicht werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Emissionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der E.ON SE berechtigen bzw. verpflichten. Für auf Euro lautende, durch

die E.ON SE oder eine Konzerngesellschaft begebene Optionsanleihen können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Zahlung des Optionspreises auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen (Inzahlungnahme) und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfolgen kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen.

(dd) Wandlungsrechte, Wandlungspflichten

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht und/oder Wandlungspflicht erhalten die Inhaber das Recht bzw. übernehmen die Pflicht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Emissionsbedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der E.ON SE umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung bei Wandlung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. – wenn der Ausgabepreis unter dem Nennbetrag liegt – den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. – wenn der Ausgabepreis unter dem Nennbetrag liegt – des Ausgabepreises der Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. In den Emissionsbedingungen kann außerdem bestimmt werden, dass das Wandlungsverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist.

(ee) Options- bzw. Wandlungspreis

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen mit Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht und/oder Optionspflicht darf der Options- bzw. Wandlungspreis 80 Prozent des Kurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der E.ON SE an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Festsetzung der Konditionen der Schuldverschreibungen.

Hiervon abweichend gilt in Fällen, in denen eine Wandlungspflicht, eine Optionspflicht und/oder ein Recht der Gesellschaft, anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren (Ersetzungsbefugnis), vorgesehen ist: Der jeweilige Wandlungs- bzw. Optionspreis muss entweder (i) dem oben genannten Mindestpreis oder (ii) dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der E.ON SE an mindestens drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ermittlung des Wandlungs- bzw. Optionspreises nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises liegt.

§ 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben in jedem Fall unberührt.

(ff) Verwässerungsschutz, Anpassungsmechanismen

Die Emissionsbedingungen können – ebenfalls unbeschadet § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG – Verwässerungsschutzregelungen und Anpassungsmechanismen vorsehen. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:

- Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (z. B. Kapitalerhöhungen unter Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalherabsetzungen und Aktiensplit);
- Dividendenausschüttungen;
- Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten und/oder Optionspflichten, die direkt oder indirekt zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen bzw. verpflichten;
- sonstige außergewöhnliche Ereignisse während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (z. B. Kontrollwechsel bei der Gesellschaft).

In den Emissionsbedingungen vorgesehene Verwässerungsschutzregelungen und Anpassungsmechanismen können insbesondere die Veränderung des Wandlungs- bzw. Optionspreises, die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder auf Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen oder die Gewährung oder Anpassung von Barkomponenten vorsehen.

(gg) Weitere mögliche Festlegungen in den Emissionsbedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Emissionsbedingungen festzulegen, insbesondere Folgendes:

- Die Emissionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen.
- Die Erfüllung der Options- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber bzw. die Erfüllung von Ansprüchen bei Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus bedingtem und/oder genehmigtem Kapital der Gesellschaft und/oder einem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten Kapital und/oder genehmigten Kapital und/oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen.
- Das Umtausch- bzw. Bezugsverhältnis kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden; ferner kann die Leistung einer baren Zuzahlung vorgesehen werden.
- Die Emissionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren (Ersetzungsbefugnis). Auch in diesem Fall kann die Erfüllung der Ansprüche der Inhaber nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus bedingtem und/oder genehmigtem Kapital der Gesellschaft und/oder einem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten Kapital und/oder genehmigtem Kapital und/oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

(hh) Durchführung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die genaue Berechnung des exakten Wandlungs- bzw. Optionspreises sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Emissionsbedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaft der E.ON SE im Sinne von § 18 AktG festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Wandlungs- bzw. Optionspreis, Begründung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung von Aktien anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien sowie Wandlungs- bzw. Optionsausübungszeiträume.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024

Das Grundkapital wird um bis zu 264.000.000,00 €, eingeteilt in bis zu 264.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), jeweils mit Optionsrechten, Wandlungsrechten, Optionspflichten und/oder Wandlungspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. Mai 2029 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur so weit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und auch von § 60 Abs. 2 AktG abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Änderung der Satzung in § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 264.000.000,00 €, eingeteilt in bis zu 264.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), jeweils mit Optionsrechten, Wandlungsrechten, Optionspflichten und/oder Wandlungspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. Mai 2029 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur so weit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und auch von § 60 Abs. 2 AktG abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

e) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2024 nach Ablauf sämtlicher Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten.

10. Aufhebung der bestehenden und Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung am 28. Mai 2020 hat unter Tagesordnungspunkt 9 eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen, die im Hinblick auf den Erwerb bis zum 27. Mai 2025 befristet ist. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Um die Flexibilität der Gesellschaft im Hinblick auf Aktienrückerwerbe und die Verwendung erworbener Aktien langfristig zu erhalten, soll die Ermächtigung rechtzeitig erneuert werden, bevor sie im kommenden Jahr ausläuft.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 28. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 15. Mai 2029 ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Folgenden „Erwerbsangebot“) oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch von liquiden Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zugelassen sind (im Folgenden „Tauschaktien“), gegen Aktien der Gesellschaft (im Folgenden „Tauschangebot“).

- (aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den am entsprechenden Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs einer E.ON-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten.
- (bb) Erfolgt der Erwerb über ein Erwerbsangebot, kann die Gesellschaft entweder einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festlegen, zu dem/der sie bereit ist, die Aktien zu erwerben.

Der Kaufpreis (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) darf – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – jedoch den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), abgestellt. Das Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Erwerbsangebot überzeichnet ist, soll die Annahme grundsätzlich im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch ist eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 150 Stück zulässig.

- (cc) Erfolgt der Erwerb über ein Tauschangebot, kann die Gesellschaft entweder ein Tauschverhältnis oder eine entsprechende Tauschspanne festlegen, zu dem/der sie bereit ist, die Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei kann eine Barleistung als ergänzende Kaufpreiszahlung oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen vorgesehen werden.

Das Tauschverhältnis bzw. die Tauschspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile (jeweils einschließlich etwaiger Spitzenbeträge, aber ohne Erwerbsnebenkosten) darf – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des Tauschverhältnisses bzw. der Tauschspanne sind dabei jeweils die durchschnittlichen Börsenkurse der Tauschaktien und der Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), anzusetzen. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche

Abweichungen vom maßgeblichen Kurs der Aktien der Gesellschaft bzw. der Tauschaktien, so kann das Tauschverhältnis bzw. die Tauschspanne angepasst werden. In diesem Fall wird auf die durchschnittlichen Börsenkurse der Tauschaktien und der Aktien der Gesellschaft an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), abgestellt. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, soll die Annahme grundsätzlich im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch ist eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 150 Stück zulässig.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen ausgeübt werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der zu lit. b) erteilten Ermächtigung und/oder aufgrund vorangegangener Hauptversammlungsermächtigungen erworben werden bzw. wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:
- (aa) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Barleistung veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien darf dabei 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung der 10-Prozent-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf diese 10-Prozent-Grenze anzurechnen.
 - (bb) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch im Rahmen der Beendigung bzw. vergleichsweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen verwendet werden.
 - (cc) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen verwendet werden, um die Rechte von Gläubigern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten zu erfüllen.
 - (dd) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen unentgeltlich oder entgeltlich zum Erwerb angeboten und auf diese übertragen werden, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Darauf anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG bleibt unberührt.
 - (ee) Vorbezeichnete Aktien der Gesellschaft dürfen zur Durchführung einer sogenannten Wahldividende, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise als Sacheinlage gegen Gewährung eigener Aktien in die Gesellschaft einzulegen, verwendet werden.

- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen.
- e) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam auch in Bezug auf eigene Aktien, die durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte erworben wurden, ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung, insbesondere über Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Ergänzend zu der unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

In Ergänzung zu der unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann der Erwerb eigener Aktien gemäß jener Ermächtigung auch durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination hiervon) erfolgen.

In diesem Fall müssen die Derivatgeschäfte mit einem Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen oder über die Börse zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden, bei deren Ermittlung unter anderem der bei Ausübung des Derivats zu zahlende Kaufpreis für die Aktien, der Ausübungspreis, zu berücksichtigen ist.

In jedem Fall dürfen unter Einsatz von Derivaten maximal eigene Aktien bis insgesamt 5 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls sich der Betrag des Grundkapitals nachfolgend verringert – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals erworben werden.

Die Laufzeit der jeweiligen Option endet in jedem Fall spätestens am 15. Mai 2029.

Den Aktionären steht – in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – ein Recht, derartige Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu.

Der Ausübungspreis (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Prämie) darf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten.

Auch diese Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder eines ihrer Konzernunternehmen ausgeübt werden.

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die von der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Maßgaben entsprechend.

II. Berichte und weitere Informationen zu Punkten der Tagesordnung

1. Vergütungsbericht (zu Punkt 6 der Tagesordnung)

E.ON Vergütungsbericht 2023

I. Einleitung

Der vorliegende Vergütungsbericht beschreibt die Grundzüge und Ausgestaltung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung der E.ON SE. Er wurde von Vorstand und Aufsichtsrat der E.ON SE im Einklang mit den Anforderungen des § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellt und entspricht den Empfehlungen sowie Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Der Vergütungsbericht sowie der Vermerk über die formelle und materielle Prüfung des Vergütungsberichts durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind auf der Internetseite von E.ON zu finden.

Die in den Tabellen des Vergütungsberichts dargestellten Werte können sich unter Umständen aufgrund von Rundungen nicht genau aufaddieren. Gleiches gilt für die dargestellten Prozentangaben, welche aufgrund von Rundungen gegebenenfalls nicht die exakten absoluten Werte darstellen.

II. Brief des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

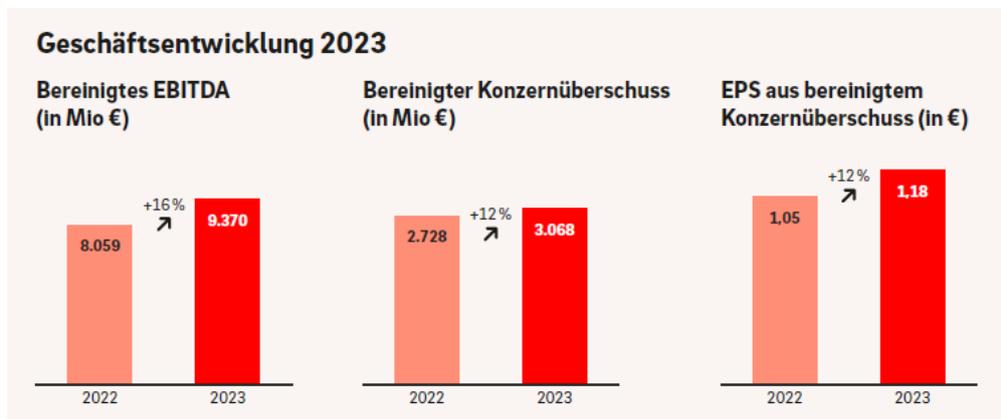
Liebe Aktionärinnen und Aktionäre,

mit unserem Vergütungsbericht geben wir Ihnen einen detaillierten Einblick in alle für das Geschäftsjahr 2023 relevanten Aspekte und Fakten der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Im Folgenden fasse ich die wichtigsten vergütungsrelevanten Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahres zusammen.

Geschäftsentwicklung und Zielerreichung des Vorstands im Geschäftsjahr 2023

E.ON hat das Geschäftsjahr 2023 erfolgreich abgeschlossen und die prognostizierten Kennzahlen übertroffen. Das bereinigte EBITDA lag mit 9,4 Mrd € sowohl über dem Vorjahreswert (8,1 Mrd €) als auch oberhalb der im August 2023 angepassten prognostizierten Bandbreite von 8,6 bis 8,8 Mrd € (zuvor 7,8 bis 8,0 Mrd €). Darüber hinaus stieg das bereinigte Konzernergebnis um 12 Prozent auf 3,1 Mrd € und übertraf damit auch den im August 2023 angepassten prognostizierten Korridor von 2,7 bis 2,9 Mrd € (zuvor 2,3 bis 2,5 Mrd €). Das auf dem bereinigten Konzernüberschuss basierende Ergebnis je Aktie (Earnings per Share – EPS) betrug im Berichtszeitraum 1,18 € (Vorjahr: 1,05 €). Zu dieser positiven Ergebnisentwicklung trug im Netzgeschäft maßgeblich die weiterwachsende regulierte Vermögensbasis infolge zusätzlicher Investitionen bei. Des Weiteren führte die Erholung des energiewirtschaftlichen Marktumfelds in diesem Jahr zu deutlichen Entlastungen bei den Kosten für den Ausgleich von Redispatchmaßnahmen in Deutschland. Im Geschäftsfeld Kundenlösungen führte neben der Beruhigung des Marktumfelds die Stabilisierung des Preisniveaus in nahezu allen E.ON-Märkten zu einer relativen Verbesserung der Ergebnisse. Darüber hinaus hatte die Anpassung der Energiebeschaffung an die aktuellen Rahmenbedingungen in Großbritannien, Deutschland und den Niederlanden einen positiven Ergebniseffekt. Gegenläufig wirkten sich erhöhte Risikovorsorgen für Forderungsausfälle aus.

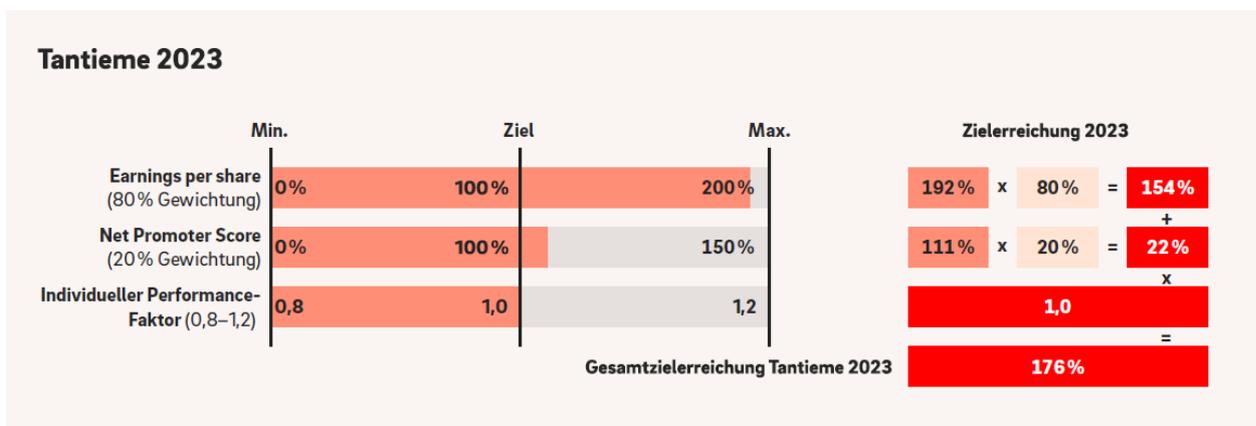


Hinsichtlich des EPS ist zu berücksichtigen, dass Netzbetreiber in Deutschland Mehrerlöse aus gegenüber der Planung nicht eingetretenen Beschaffungskosten für Redispatch über das Regulierungskonto in Folgejahren an die Netzkunden zurückerstatten müssen. Aufgrund der Abhängigkeit der Redispatchkosten vom Marktpreisniveau hat sich im Geschäftsjahr 2023 eine extreme Ausnahmesituation ergeben. Der Aufsichtsrat hat daher von der für zuvor definierte Ausnahmefälle eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ergebnis des EPS für die Ermittlung der Unternehmens-Performance nach unten anzupassen. Eine ausführliche Erläuterung dieser Anpassung sowie der Hintergründe erfolgt im Abschnitt III.3.2.1. Das um die außerordentlichen Effekte verringerte EPS betrug im Berichtszeitraum 1,10 €, wodurch eine EPS-

Zielerreichung von 192 Prozent erreicht wurde.

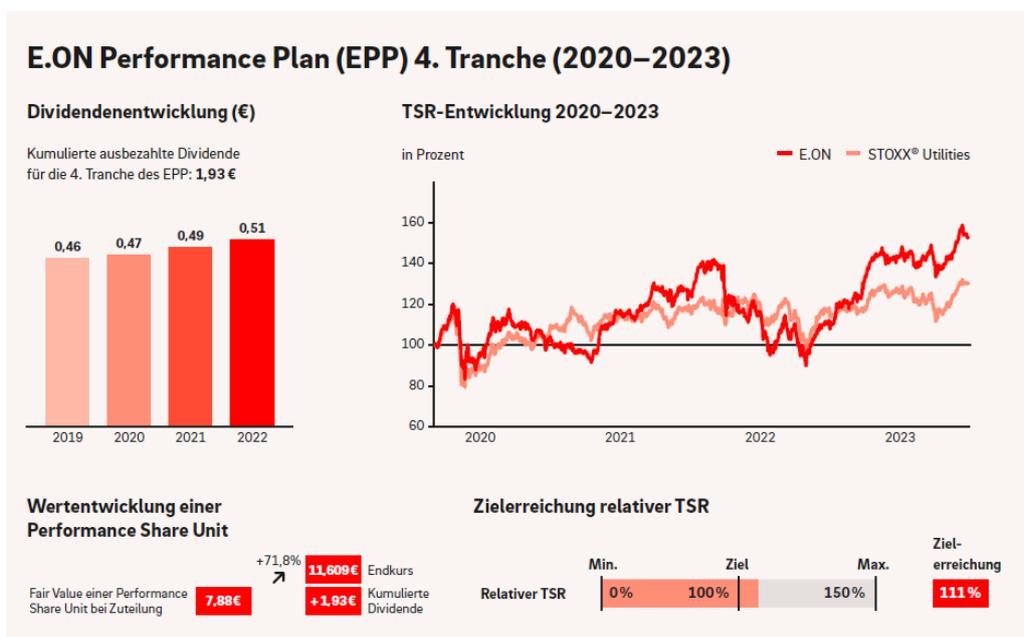
Als kundenfokussiertes Unternehmen möchte E.ON die Zufriedenheit der Kunden kontinuierlich steigern und in ihren Märkten führender Anbieter für Energielösungen sein. Der bei E.ON seit mehreren Jahren fest verankerte Net Promoter Score (NPS) misst das Vertrauen und die Loyalität der Kunden, einerseits auf Basis der Weiterempfehlungsbereitschaft von E.ON-Kunden im Vergleich gegenüber denen der Wettbewerber, andererseits anhand der Kundenzufriedenheit mit E.ON-Prozessen. Beide Kategorien konnten im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert werden, so dass insgesamt für das NPS eine Zielerreichung von 111 Prozent erreicht wurde.

Die Geschäftsentwicklung bildet sich in der kurzfristigen variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2023 somit wie folgt ab:



Als Ergebnis des im Geschäftsjahr 2023 erzielten EPS und NPS sowie unter Berücksichtigung der individuellen Wertbeiträge der Vorstandsmitglieder ergibt sich für die Tantieme 2023 eine Zielerreichung von 176 Prozent.

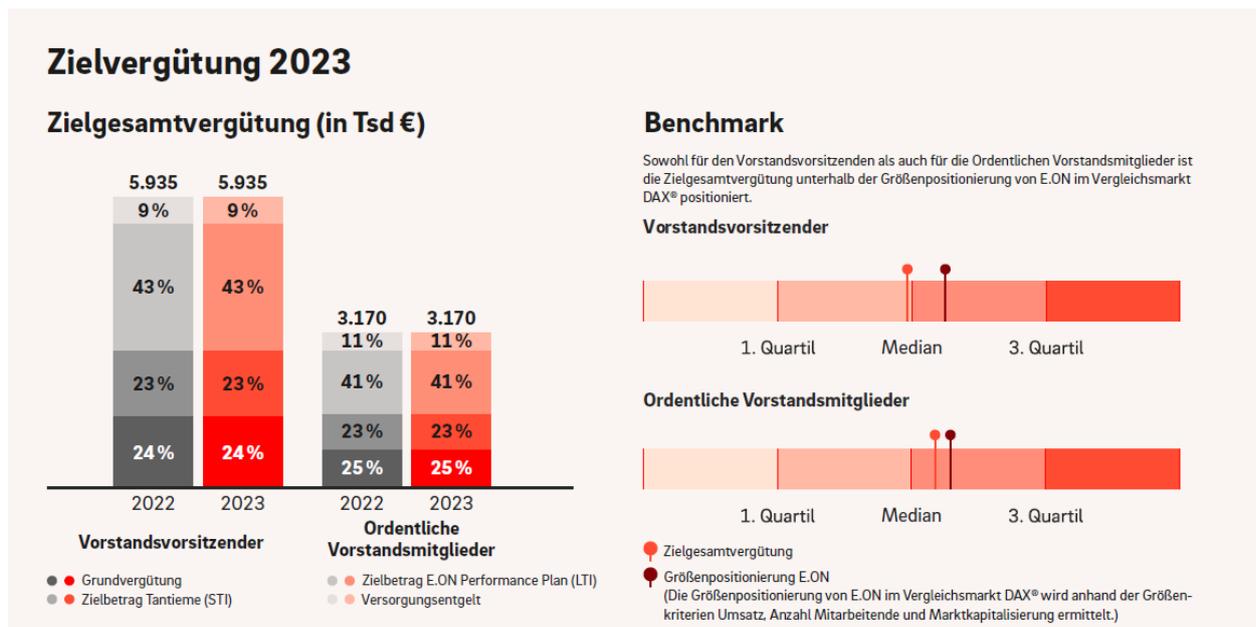
Die mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 beendete und im Geschäftsjahr 2024 zur Auszahlung kommende vierte Tranche des E.ON Performance Plans (2020-2023) wurde nach dem alten Vergütungssystem ausschließlich anhand der Performance des Total Shareholder Return (TSR) von E.ON gegenüber der TSR-Performance der Unternehmen des STOXX® Europe 600 Utilities bemessen. Auf Basis der relativen TSR-Performance sowie der absoluten Aktienkursentwicklung ergibt sich für die vierte Tranche des E.ON Performance Plans eine Auszahlung in Höhe von 191 Prozent des Zielbetrags.



Vorstandsvergütung

Das Vergütungssystem des Vorstands wurde der Hauptversammlung 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser mit einer Zustimmung von 92,56 Prozent der Stimmen gebilligt. Es gilt seit dem 1. Januar 2022 für alle Vorstandsmitglieder und hat im Geschäftsjahr 2023 ohne Abweichungen Anwendung gefunden.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Vergütungshöhe und -struktur hat der Aufsichtsrat im Frühjahr 2023 die Angemessenheit und Üblichkeit der aktuellen Zielvergütung bestätigt und keine Notwendigkeit für eine Anpassung festgestellt. Die Zielvergütung der Vorstandsmitglieder ist im Geschäftsjahr 2023 unverändert zum Vorjahr geblieben.



Aufsichtsratsvergütung

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wurde der Hauptversammlung 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser mit 99,31 Prozent Ja-Stimmen bestätigt. Die Aufsichtsratsvergütung ist in Höhe und Systematik im Geschäftsjahr 2023 unverändert geblieben.

Personelle Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2023 kam es im Vorstand zu keinen personellen Veränderungen.

Nach über sieben Jahren als Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Karl-Ludwig Kley mit Ablauf der Hauptversammlung 2023 aus dem Aufsichtsrat der E.ON SE ausgeschieden. Neben Karl-Ludwig Kley sind im Laufe des Geschäftsjahrs 2023 Miroslav Pelouch, Fred Schulz, Karen de Segundo und Ewald Woste aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. In den Aufsichtsrat bestellt wurden Nadège Petit und Axel Winterwerber (als Nachfolger für Albert Zettl, welcher am 31. Dezember 2022 aus dem Aufsichtsrat ausschied). Seit Beendigung der Hauptversammlung 2023 setzt sich der Aufsichtsrat bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2028 aus 16 Mitgliedern zusammen.

Billigung des Vergütungsberichts 2022

Die Hauptversammlung 2023 hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 mit einer großen Zustimmung von 90,61 Prozent der Stimmen gebilligt, womit die Zustimmung im Vergleich zur Abstimmung über den Vergütungsbericht 2021 (89,25 Prozent) leicht gesteigert werden konnte. Im Anschluss hat sich der Aufsichtsrat mit den im Rahmen der konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht getätigten Rückmeldungen von Aktionären und Stimmrechtsberatern auseinandergesetzt. Insgesamt gab es zum überwiegenden Teil sehr positive Rückmeldungen zu unserem Vergütungsbericht und der darin gebotenen Transparenz. Daher haben wir uns bei der Ausgestaltung des diesjährigen Vergütungsberichts am Vorjahr orientiert, auch um die Konsistenz in der Darstellung sicherzustellen.



Im kommenden Jahr wird sich der Aufsichtsrat mit der Weiterentwicklung des Vergütungssystems für die anstehende Billigung durch die Hauptversammlung 2025 auseinandersetzen, auch unter Berücksichtigung der Anregungen und Impulse der Investoren und Stimmrechtsberater.

Wir bleiben bei unserer Zielsetzung, Ihnen umfassende Transparenz über die Vergütung des E.ON-Vorstands und des E.ON-Aufsichtsrats zu übermitteln, und freuen uns auf Ihre Unterstützung zu diesem Thema.

Erich Clementi
Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON SE

III. Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2023

In dem nun folgenden Kapitel wird die Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 detailliert offengelegt.

1. Vergütungs-Governance

Der Aufsichtsrat ist als Gesamtgremium für die Festlegung des Vergütungssystems sowie der Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung verantwortlich. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird im Einklang mit §§ 87 Absatz 1, 87a Absatz 1 AktG vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidialausschusses festgesetzt. Nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das am 23. März 2021 vom Aufsichtsrat beschlossene und von der Hauptversammlung 2021 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand findet seit dem 1. Januar 2022 Anwendung.

Ferner bestimmt der Aufsichtsrat für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr die zur Bemessung der Leistung des Vorstands zugrunde gelegten Zielwerte für die im Geschäftsjahr zur Anwendung kommenden Leistungskriterien.

Der Aufsichtsrat setzt zudem die konkrete Zielvergütung für die Mitglieder des Vorstands fest. Bei der Festsetzung der Vergütung des Vorstands trägt der Aufsichtsrat Sorge, dass diese gemäß § 87 Absatz 1 AktG in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, der persönlichen Leistung sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Des Weiteren achtet der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vergütung darauf, die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten.

Die Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder überprüft der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Präsidialausschusses regelmäßig. Bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung erfolgt zum einen ein horizontaler Vergleich mit der Vorstandsvergütung vergleichbarer Gesellschaften. Hierfür werden aufgrund ihrer vergleichbaren Größe und Governance-Strukturen sowie vor dem Hintergrund der regulatorischen Anforderungen und der lokalen Marktpraxis als Vergleichsgruppe die Unternehmen des DAX®

herangezogen. Zum anderen wird auch ein vertikaler Vergleich der Vergütung innerhalb E.ON unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung gegenüber der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt durchgeführt. Hierbei werden sowohl das aktuelle Verhältnis als auch die Veränderung des Verhältnisses in der zeitlichen Entwicklung regelmäßig überprüft. Bei der Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat weiterhin die Lage der Gesellschaft, die Vergütungsentwicklung des Vorstands und der weiteren Mitarbeiter sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Vorstandsvergütung berücksichtigt.

Bei der Überprüfung der Vergütungshöhen und -struktur wird der Aufsichtsrat durch einen unabhängigen externen Vergütungsexperten unterstützt. Im Zuge der Überprüfung im Frühjahr 2023 wurden die Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung bestätigt.

2. Grundzüge der Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung stellt ein wichtiges Steuerungselement für die Umsetzung der Unternehmensstrategie dar und setzt Anreize, die gesetzten Ziele zu erreichen. Dabei ist die Vergütung des Vorstands in hohem Maße an die Entwicklung von E.ON gebunden und verfügt über eine deutliche Leistungsorientierung.

Bei der Ausgestaltung und Festsetzung der Vorstandsvergütung orientiert sich der Aufsichtsrat insbesondere an den folgenden Grundsätzen:

Grundsätze der Vorstandsvergütung

Grundsatz	Umsetzung
Förderung der Unternehmensstrategie	Durch die festgelegten Ziele der variablen Vergütung wird die Vorstandsvergütung eng mit der Strategie von E.ON verknüpft und trägt so zur Förderung der Geschäftsstrategie der Gesellschaft bei.
Konformität mit regulatorischen Vorgaben	Die Vorstandsvergütung erfüllt alle Vorgaben des AktG und folgt den aktuellen Empfehlungen des DCGK.
Angemessenheit der Vergütung	Die Vergütung des Vorstands ist sowohl im horizontalen Vergleich mit Wettbewerbern als auch im internen Vergleich mit den übrigen Beschäftigten angemessen.
Pay-for-Performance	Der Großteil der Vergütung besteht aus erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen, welche durch eine ambitionierte Zielsetzung in besonderem Maße am Unternehmenserfolg ausgerichtet sind.
Langfristige Unternehmensentwicklung	Zur Stärkung der Langfristigkeit wird die erfolgsabhängige Vergütung überwiegend auf einer mehrjährigen Grundlage bemessen.
Nachhaltigkeit	Die E.ON-Nachhaltigkeitsstrategie ist insbesondere über den E.ON Sustainability Index im Vergütungssystem des Vorstands verankert.
Berücksichtigung der Aktionärsinteressen	Um die Interessen und Zielsetzungen von Management und Aktionären in Einklang zu bringen, stellt die langfristige variable Vergütung nicht nur auf die absolute Entwicklung des Aktienkurses, sondern auch auf einen Vergleich mit Wettbewerbern ab. Durch Aktienhalteverpflichtungen wird die Kapitalmarktorientierung zusätzlich unterstützt.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die erfolgsunabhängigen Bestandteile umfassen die Grundvergütung, Nebenleistungen und das Versorgungsentgelt, während die erfolgsabhängigen Bestandteile die jährliche Tantieme sowie die langfristige variable Vergütung in Form des E.ON Performance Plans einschließen.

Zudem bestehen für die Vorstandsmitglieder weitere Vergütungsregelungen, die unter anderem Aktienhaltevorschriften sowie Malus- und Clawback-Regelungen umfassen.

In der folgenden Übersicht sind die Bestandteile des Vorstandsvergütungssystems für das Geschäftsjahr 2023 sowie deren Bemessungsgrundlagen und Parameter zusammengefasst:

Gesamtübersicht Vergütungsbestandteile

Vergütungsbestandteile 2023	Bemessungsgrundlage/Parameter
Erfolgsunabhängige Vergütung	
Grundvergütung	Fixe Vergütung, die in zwölf gleichen Monatsraten ausgezahlt wird

Nebenleistungen	Dienstfahrzeug mit Fahrer, Telekommunikationsmittel, Versicherungsschutz (inklusive der Risikoabsicherung bei Invalidität oder Tod), Gesundheitsuntersuchung
Versorgungsentgelt	Jährlich in bar auszahlendes Versorgungsentgelt zur Eigenvorsorge
Erfolgsabhängige Vergütung	
Kurzfristige variable Vergütung – Jährliche Tantieme	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: Ein Jahr • Höhe abhängig von <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmens-Performance <ul style="list-style-type: none"> ○ 80 Prozent: EPS ○ 20 Prozent: NPS - Individueller Performance Faktor <ul style="list-style-type: none"> ○ Multiplikativer Faktor (0,8-1,2) zur Berücksichtigung der Gesamtleistung und der individuellen Leistung • Auszahlungsobergrenze: 180 Prozent der Zieltantieme (Cap)
Langfristige variable Vergütung – E.ON Performance Plan	<ul style="list-style-type: none"> • Zuteilung virtueller E.ON-Aktien • Laufzeit: Vier Jahre • Endgültige Anzahl virtueller Aktien abhängig von <ul style="list-style-type: none"> - 50 Prozent: Relativer TSR im Vergleich zu den Unternehmen des STOXX® Europe 600 Utilities - 25 Prozent: ROCE - 25 Prozent: E.ON Sustainability Index • Zuteilungsobergrenze, das heißt maximale Anzahl an virtuellen Aktien: 150 Prozent • Auszahlungsobergrenze: 200 Prozent des Zielbetrags (Cap)
Sonstige Vergütungsregelungen	
Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der für ein Geschäftsjahr gewährten Gesamtvergütung gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG: <ul style="list-style-type: none"> - Vorstandsvorsitzender: 10 Mio € - Ordentliche Vorstandsmitglieder: 5,5 Mio €
Aktienhaltevorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zum Kauf von E.ON-Aktien • Verpflichtung zum Halten der erworbenen Aktien für die Dauer der Bestellung sowie für weitere zwei Jahre nach Ausscheiden • Investition in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> - 200 Prozent der Grundvergütung (Vorstandsvorsitzender) - 150 Prozent der Grundvergütung (übrige Vorstandsmitglieder) • Bis zum Erreichen des erforderlichen Aktienvolumens Investition der Nettoauszahlungen aus langfristiger Vergütung in Aktien
Malus- und Clawback-Regelungen	<p>Möglichkeit des Aufsichtsrats, die erfolgsabhängige Vergütung teilweise oder vollständig zu reduzieren bzw. zurückzufordern bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorsätzlichen Pflichtverstößen in Form von <ul style="list-style-type: none"> - Nicht-Einhaltung wesentlicher Bestimmungen des E.ON-internen Code of Conduct und/oder wesentlicher dienstvertraglicher Pflichten - erheblicher Verletzung der Sorgfaltspflichten im Sinne des § 93 AktG • einer Festsetzung oder Auszahlung variabler Vergütung auf Grundlage eines fehlerhaften Konzernabschlusses
Abfindungs-Cap	Maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags
Abfindung bei Kontrollwechsel	Abfindung in Höhe von höchstens zwei Jahreszielvergütungen (Grundvergütung, Zieltantieme sowie Nebenleistungen), maximal aber in Höhe der Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags
Nachträgliches Wettbewerbsverbot	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstvertrags • Zeitanteilige Karenzentschädigung in Höhe von Grundvergütung und Zieltantieme, mindestens 60 Prozent der zuletzt bezogenen Leistungen, für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots • Abfindungszahlungen werden auf die Karenzentschädigung angerechnet

Ausblick

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Vergütungssystems für die anstehende Billigung durch die Hauptversammlung 2025 werden die Vergütungsbestandteile und Vergütungsregelungen überprüft.

3. Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 im Detail

3.1. Erfolgsunabhängige Vergütung

Die erfolgsunabhängige Vergütung setzt sich aus der Grundvergütung, den Nebenleistungen sowie dem Versorgungsentgelt zusammen.

3.1.1. Grundvergütung

Die fixe Grundvergütung der Vorstandsmitglieder wird in zwölf gleichen Monatsraten ausgezahlt.

3.1.2. Nebenleistungen

Als vertragliche Nebenleistungen haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer. Die Gesellschaft stellt die notwendigen Telekommunikationsmittel zur Verfügung, übernimmt unter anderem die Kosten für eine regelmäßige ärztliche Untersuchung und zahlt die Versicherungsprämie für eine Unfallversicherung. Daneben wird nach der Umstellung auf das Versorgungsentgelt die bisherige Risikoabsicherung durch den Zurechnungsbetrag bei Invaliddität oder Tod im Sinne einer Nebenleistung fortgeführt.

3.1.3. Versorgungsentgelt

Seit Beginn des Geschäftsjahres 2022 erhalten die Mitglieder des Vorstands ein Versorgungsentgelt als pauschalen, zweckgebundenen Betrag, der jährlich zur Auszahlung kommt. Die Höhe des Versorgungsentgelts wird individualvertraglich festgelegt und ist nicht an etwaige andere Vergütungsbestandteile gekoppelt. Mit der Einführung des Versorgungsentgelts wurde die für Vorstandsmitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 gewährte betriebliche Altersversorgung im Rahmen des „Beitragsplan E.ON-Vorstand“ abgeschafft. Bereits erworbene Anwartschaften aus dem „Beitragsplan E.ON-Vorstand“ bleiben bestehen, wachsen jedoch nicht weiter an.

Das Versorgungsentgelt hat für die Gesellschaft signifikante Vorteile. Die Vorsorge und das Anlagerisiko werden auf das Vorstandsmitglied übertragen. Die langfristige Finanzierung durch Rückstellungsbildung und das Risiko für das Unternehmen entfallen damit. Das Versorgungsentgelt wird auch im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der Vergütungshöhe der Vorstandsmitglieder berücksichtigt.

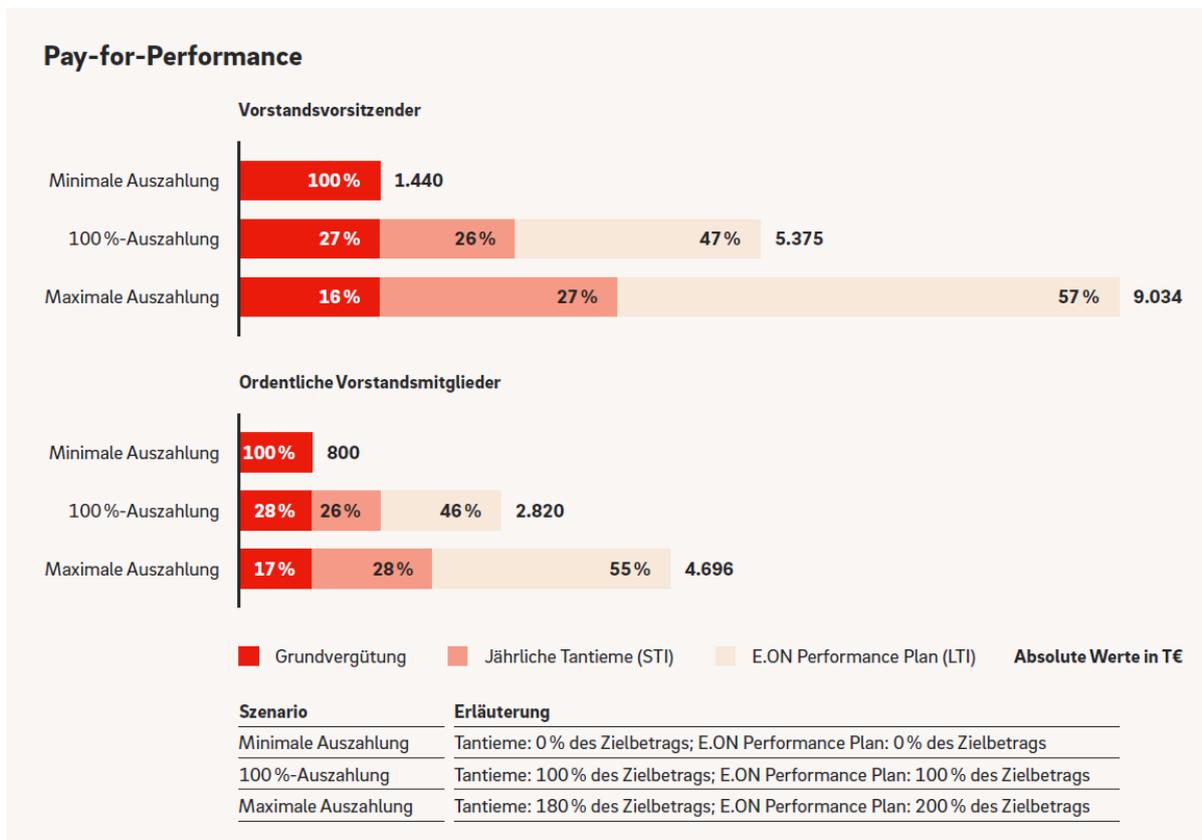
Durch die Gewährung des Versorgungsentgelts gibt es seit dem Geschäftsjahr 2022 keine Zuführungen mehr in eine betriebliche Altersversorgung und somit fällt kein Dienstzeitaufwand für die Vorstandsmitglieder an. Der Barwert der bestehenden Pensionsanwartschaften aus den erworbenen Anwartschaften aus dem bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2021 gültigen „Beitragsplan E.ON-Vorstand“ beträgt zum 31. Dezember 2023 2.846.836 € für Leonhard Birnbaum, 3.232.605 € für Thomas König, 166.631 € für Patrick Lammers, 884.357 € für Victoria Ossadnik und 1.115.046 € für Marc Spieker.

3.2. Erfolgsabhängige Vergütung

Die erfolgsabhängige Vergütung stellt den überwiegenden Teil der Vergütung der Vorstandsmitglieder dar. Sie besteht aus der jährlichen Tantieme (Short-term Incentive, STI) und dem E.ON Performance Plan (Long-term Incentive, LTI) mit einer Laufzeit von einem bzw. vier Jahren. Der Anteil des Zielbetrags der jährlichen Tantieme beträgt 36 Prozent der erfolgsabhängigen Vergütung, während der Zielbetrag des E.ON Performance Plans einen Anteil von 64 Prozent aufweist. Durch die überwiegend mehrjährige Ausgestaltung der variablen Vergütung gewährleistet der Aufsichtsrat die Förderung der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung von E.ON.

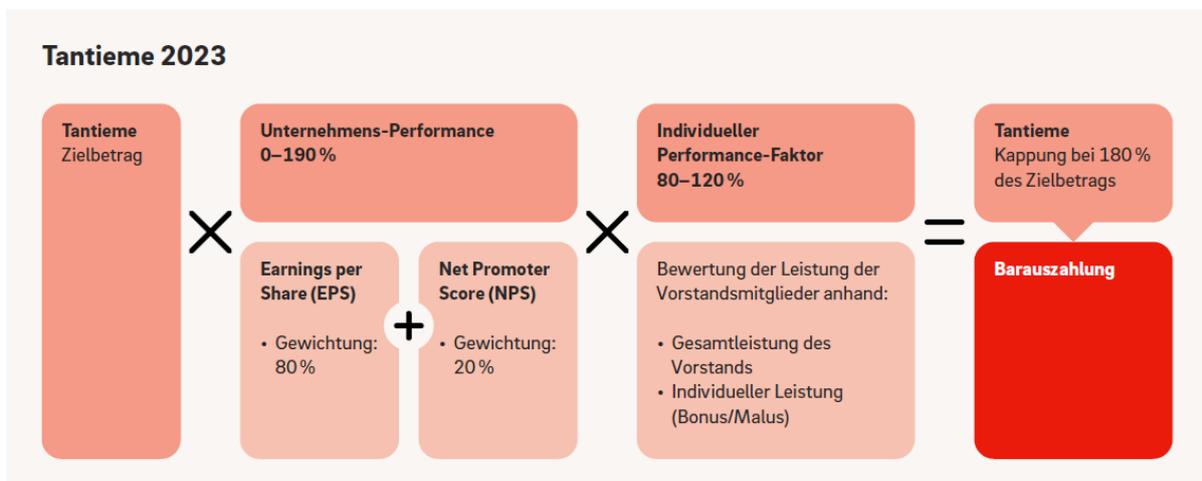
Der Leistungsbezug (Pay-for-Performance) der Vorstandsvergütung stellt einen der zentralen Grundsätze der Vorstandsvergütung dar. Neben dem hohen Anteil der variablen Vergütung an der Zieldirektvergütung (rund 73 Prozent für den Vorstandsvorsitzenden, rund 72 Prozent für die ordentlichen Mitglieder des Vorstands) stellt der Aufsichtsrat dies durch eine ambitionierte Festlegung der Leistungskriterien sicher. Der Aufsichtsrat legt diese für die jährliche Tantieme sowie für den E.ON Performance Plan vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. vor Beginn der jeweiligen Tranche fest und incentiviert hierdurch operative sowie strategische Unternehmensziele.

Die nachfolgende Abbildung illustriert den Pay-for-Performance-Gedanken der Vorstandsvergütung anhand von drei Performance-Szenarien:



3.2.1. Jährliche Tantieme

Die jährliche Tantieme (STI) besteht aus einer Barzahlung nach Ablauf des Geschäftsjahres. Ihre Höhe bemisst sich nach der Erreichung vorab festgelegter Leistungskriterien. Diese messen sowohl die Unternehmens-Performance als auch die individuelle Performance mit Hilfe eines individuellen Performance-Faktors. Die Tantieme ist auf maximal 180 Prozent des vertraglich vereinbarten Zielbetrags begrenzt (Cap). Die Auszahlung berechnet sich wie folgt:



Unternehmens-Performance

Die Leistungskriterien für die Unternehmens-Performance sind mit einer Gewichtung von 80 Prozent die für E.ON maßgebliche Konzernsteuerungskennziffer EPS sowie mit einer Gewichtung von 20 Prozent eine nicht-finanzielle Kennziffer, im Geschäftsjahr 2023 der NPS.

Earnings per Share

Das EPS wird auf Basis des bereinigten Konzernüberschusses, wie er auch im Geschäftsbericht ausgewiesen ist, herangezogen. Durch die Berücksichtigung des EPS wird der operative Erfolg von E.ON incentiviert. In diesem Zusammenhang soll die Attraktivität des Unternehmens durch Dividendenwachstum noch weiter gestärkt werden. Auch dieses Ziel wird durch eine ambitionierte Zielsetzung für das EPS unterstützt.

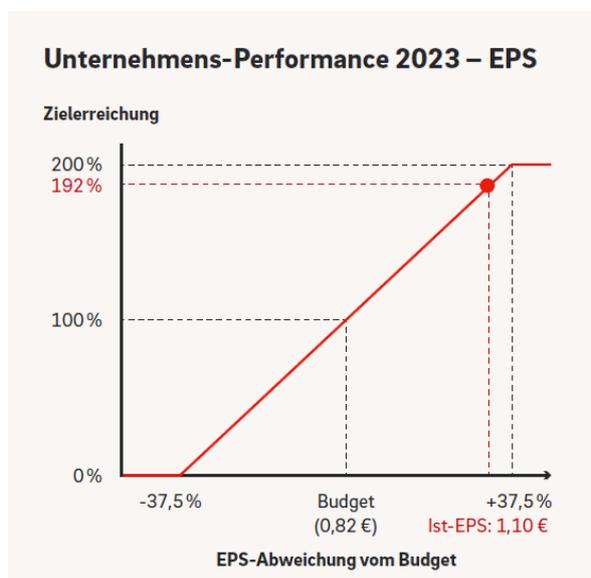
Der Zielwert für das EPS im Geschäftsjahr 2023 betrug 0,82 € und berücksichtigt im Vergleich zum Vorjahr, dass mit Ende des operativen Leistungsbetriebs der PreussenElektra Ergebnisbeiträge nicht mehr im operativen Ergebnis erfasst wurden. Der EPS-Zielwert wurde vom Aufsichtsrat im Dezember 2022 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden genehmigten Planung (Budget) für das Geschäftsjahr 2023 festgelegt und damit deutlich vor Veröffentlichung der Kapitalmarktguidance mit dem Geschäftsbericht im März 2023.

Die Zielerreichung beträgt 100 Prozent, wenn das tatsächlich erzielte EPS (Ist-EPS) diesem Zielwert entspricht. Fällt es um 37,5 Prozent oder mehr dahinter zurück, beträgt die Zielerreichung 0 Prozent. Liegt das EPS um 37,5 Prozent oder mehr über dem Zielwert, beträgt die Zielerreichung 200 Prozent. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Das auf dem bereinigten Konzernüberschuss basierende EPS betrug im Berichtszeitraum 1,18 €. Zu dieser positiven Ergebnisentwicklung trug im Netzgeschäft maßgeblich die weiterwachsende regulierte Vermögensbasis infolge zusätzlicher Investitionen bei. Des Weiteren führte die Erholung des energiewirtschaftlichen Marktumfelds in diesem Jahr zu deutlichen Entlastungen bei den Kosten für den Ausgleich von Redispatchmaßnahmen in Deutschland. Im Geschäftsfeld Kundenlösungen führte neben der Beruhigung des Marktumfelds die Stabilisierung des Preisniveaus in nahezu allen E.ON-Märkten zu einer relativen Verbesserung der Ergebnisse. Darüber hinaus hatte die Anpassung der Energiebeschaffung an die aktuellen Rahmenbedingungen in Großbritannien, Deutschland und den Niederlanden einen positiven Ergebniseffekt. Gegenläufig wirkten sich erhöhte Risikovorsorgen für Forderungsausfälle aus.

Zur Ermittlung der Unternehmens-Performance für die kurzfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde bei dem EPS berücksichtigt, dass Netzbetreiber in Deutschland Mehrerlöse aus eingesparten Beschaffungskosten für Redispatch über das Regulierungskonto in Folgejahren an die Netzkunden zurückerstatten müssen. Gemäß den regulatorischen Vorgaben wurden die erwarteten Redispatchkosten, die maßgeblich vom Marktpreisniveau abhängen, in den Stromnetzentgelten 2023 entsprechend den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten bereits im ablaufenden Jahr und damit Ende 2022 bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Strom-Commodity-Preise krisenbedingt auf historischen Höchstständen von bis zu 1.000 Euro / MWh (Peakload im Spot) verglichen zu einem Niveau von rund 50 Euro / MWh vor der kriegerischen Auseinandersetzung Russlands mit der Ukraine. Auf dem Niveau der relevanten hohen Forward-Preise des Jahres 2022, die zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Markterwartung für 2023 widerspiegeln, wurden auch die über die Netzentgelte des Jahres 2023 zu refinanzierenden Redispatchkosten kalkuliert. Nachdem in 2023 die Strompreise unerwartet rapide auf einen Durchschnittsbeschaffungspreis von rund 100 Euro / MWh gesunken sind, ergaben sich entsprechend für Redispatch tatsächlich für 2023 deutlich geringere Kostenbelastungen. Aufgrund dieser extremen Ausnahmesituation hat der Aufsichtsrat von der für zuvor definierte Ausnahmefälle eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ergebnis des EPS in diesem Kontext für die Ermittlung der Unternehmens-Performance reduzierend anzupassen. Das um diese zurückzugebenden Redispatcherlöse bereinigte EPS betrug im Berichtszeitraum 1,10 €.

Hieraus leitet sich eine Zielerreichung von 192 Prozent ab.



Net Promoter Score

Als weitere Kennziffer zur Messung der Unternehmens-Performance ist der NPS maßgeblich. Mit dem NPS misst E.ON das Vertrauen und die Loyalität ihrer Kunden. Der NPS-Wert gibt an, ob sie E.ON weiterempfehlen würden. Die Zielsetzung erfolgt auf Basis des strategischen NPS (sNPS) sowie des Journey NPS (jNPS).

Der sNPS vergleicht die Weiterempfehlungsbereitschaft von E.ON-Kunden mit der der Wettbewerbskunden und wird sowohl für das Segment „Privatkunden“ als auch für das Segment „kleine und mittlere Unternehmen“ gemessen. Der Gesamtwert wird pro Land gewichtet ermittelt. Aus diesen sNPS-Gesamtwerten wird dann der ungewichtete Durchschnittswert über die Länder berechnet. Die Ziele werden vom Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt, das Ambitionsniveau orientiert sich dabei an der Vorjahres-Performance. Die Zielerreichung beträgt 100 Prozent, wenn der tatsächlich erreichte Wert dem vom Aufsichtsrat festgelegten Zielwert entspricht.

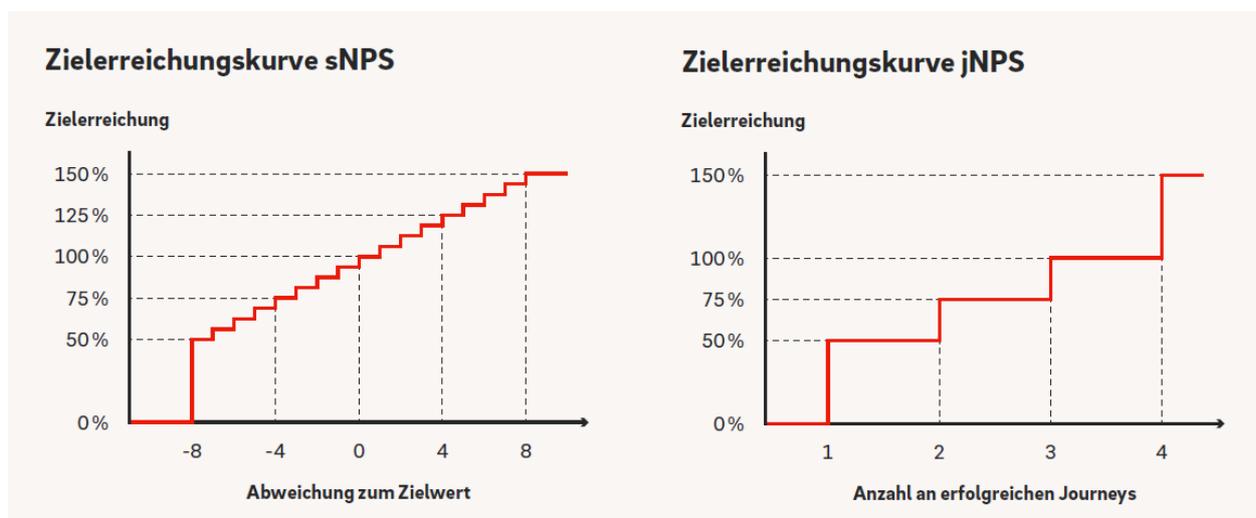
Der jNPS misst die Weiterempfehlungsbereitschaft von Kunden pro Land, nachdem sie eine bestimmte Reihe von Interaktionen mit E.ON durchlaufen haben (sogenannte Journeys). Die Erfolgsmessung der Journeys erfolgt nach den bestehenden E.ON-Mindestanforderungen.

Die Festlegung der NPS-Ziele beruht jeweils auf der Zielerreichung des Vorjahres und basiert auf folgender Systematik:

Für den sNPS wird angestrebt, dass sich die Weiterempfehlungsbereitschaft der E.ON-Kunden stärker verbessert als die von Wettbewerbskunden. Liegt der erreichte sNPS-Wert des Vorjahres für E.ON hinter dem Wettbewerbsdurchschnitt oder auf gleichem Niveau, so wird als Ziel für das Geschäftsjahr die Verringerung des Abstands um 3 Punkte bzw. ein positiver Abstand von 3 Punkten festgelegt. Liegt der sNPS-Wert des Vorjahres für E.ON leicht über dem Durchschnitt des Wettbewerbs, so soll der Abstand um 2 Punkte ausgebaut werden. Bei einem deutlichen positiven Abstand zum Wettbewerb (mindestens 15 Punkte) muss der Abstand gehalten werden. Liegt der E.ON sNPS-Wert des Vorjahres 20 oder mehr Punkte über dem Wettbewerbsdurchschnitt, gilt ein Abstand von 20 Punkten als Zielwert.

Beim jNPS orientiert sich die Zielambition ebenfalls an der Vorjahres-Performance. Ist der jNPS für eine Journey für das Vorjahr gleich oder unterhalb -20, so gilt eine Verbesserung um 15 Punkte als erreichtes Zielniveau. Liegt der jNPS zwischen -19 und +39, muss die Verbesserung mindestens 8 Punkte betragen oder einen absoluten Wert von +40 erreichen. Bei Werten im Vorjahr von +40 oder darüber gilt ein Ergebnis von +40 als Zielwert. Die Anzahl der Journeys auf Zielniveau bestimmt den Grad der Zielerreichung.

Die Zielerreichung wird länderspezifisch gemessen und die Gesamtzielerreichung auf Basis des einfachen Durchschnitts über alle E.ON Länder ermittelt. Für das Geschäftsjahr 2023 ergibt sich auf Basis der festgesetzten Zielerreichungskurven im einfachen Durchschnitt über alle Länder eine Zielerreichung von 111 Prozent.



Unter Berücksichtigung der Zielerreichung im Leistungskriterium EPS ergibt sich eine Unternehmens-Performance von insgesamt 176 Prozent.

Individueller Performance-Faktor

Die Ziele für den individuellen Performance-Faktor werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden möglichen Fokusthemen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, sowohl kollektive als auch individuelle Ziele für den individuellen Performance-Faktor zu definieren.

Mögliche Fokusthemen für den individuellen Performance-Faktor

Weiterentwicklung der (Konzern-) Strategie	Umsetzung der strategischen Roadmap	Transformationsvorhaben	Innovationen und Verbesserungen
Organisations- und Kulturentwicklung	Digitalisierung	Budget-Ziele	Mitbestimmung i. S. d. Sozialpartnerschaft
Mitarbeiterentwicklung	Sicherung der Marktposition	Operative Ziele	Zusätzliche ESG-Ziele

Die Zielerreichung des individuellen Performance-Faktors wird auf Basis der vor Beginn des Geschäftsjahres definierten Ziele durch den Aufsichtsrat festgestellt, um die kollektive beziehungsweise die individuelle Leistung der Vorstandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen. Zudem hat der Aufsichtsrat im Rahmen des individuellen Performance-Faktors die Möglichkeit zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen und kommt damit der Empfehlung G.11 Satz 1 des DCGK nach.

Der individuelle Performance-Faktor kann zwischen 80 und 120 Prozent betragen. Somit kann je nach Leistung die Höhe der Tantieme im Sinne eines Bonus beziehungsweise Malus nach oben oder unten angepasst werden.

Die nachfolgende Darstellung stellt die vorab festgelegten individuellen und kollektiven Ziele für das Geschäftsjahr 2023, deren Bewertung sowie die auf dieser Basis festgelegte Zielerreichung dar:

Individueller Performance-Faktor

Ziele 2023	Bewertung	Zielerreichung
Wachstum	In Summe sehr erfolgreiche Umsetzung der strategischen E.ON-Wachstumsinitiativen trotz eines komplexen Umfeldes und nicht zu Lasten der aktuellen, starken Zahlen	
Digitalisierung	Festigung der engen Vernetzung zwischen der Digital-Organisation und dem Geschäft; funktionale Etablierung der Cyber Security-Organisation im Konzern; weitgehende Cloudifizierung; schrittweise Einführung konzernweit standardisierter Plattformen für Energienetze und Kundenlösungen	
Nachhaltigkeit	Weitere Verbesserung der ESG-Performance in externen Rankings auf der Grundlage einer Vielzahl von operativen Maßnahmen	
Weiterentwicklung der HSE-Kultur	Deutliche Verbesserung der HSE-Situation gegenüber dem Vorjahr auf der Grundlage einer Vielzahl von operativen Maßnahmen	
Bewältigung der Energiekrise	Weiterhin enger Austausch mit der Bundesregierung und der EU Kommission zur Bewältigung der Energiekrise in Deutschland und Europa; noch resilientere Aufstellung des Konzerns für den Fall extremer regulatorischer und marktlicher Entwicklungen; kontinuierliches Management der Risiken	
Unter Berücksichtigung der kollektiven Leistung sowie der individuellen Wertbeiträge der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat einen einheitlichen Performance-Faktor für alle Vorstandsmitglieder festgesetzt.		100 %

Gesamtzielerreichung und Auszahlungsbeträge

Auf Basis der Unternehmens-Performance und des vom Aufsichtsrat festgelegten individuellen Performance-Faktors für das Geschäftsjahr 2023 ergibt sich für die Tantieme 2023, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 zur Auszahlung kommt, eine Gesamtzielerreichung von 176 Prozent:

Tantieme 2023

	Zielbetrag	Zielerreichung			Auszahlungsbetrag
		Unternehmens-Performance	Individueller Performance-Faktor	Gesamt	
Leonhard Birnbaum	1.380.000 €		100 %		2.428.800 €
Thomas König	720.000 €		100 %		1.267.200 €
Patrick Lammers	720.000 €	176 %	100 %	176 %	1.267.200 €
Victoria Ossadnik	720.000 €		100 %		1.267.200 €
Marc Spieker	720.000 €		100 %		1.267.200 €

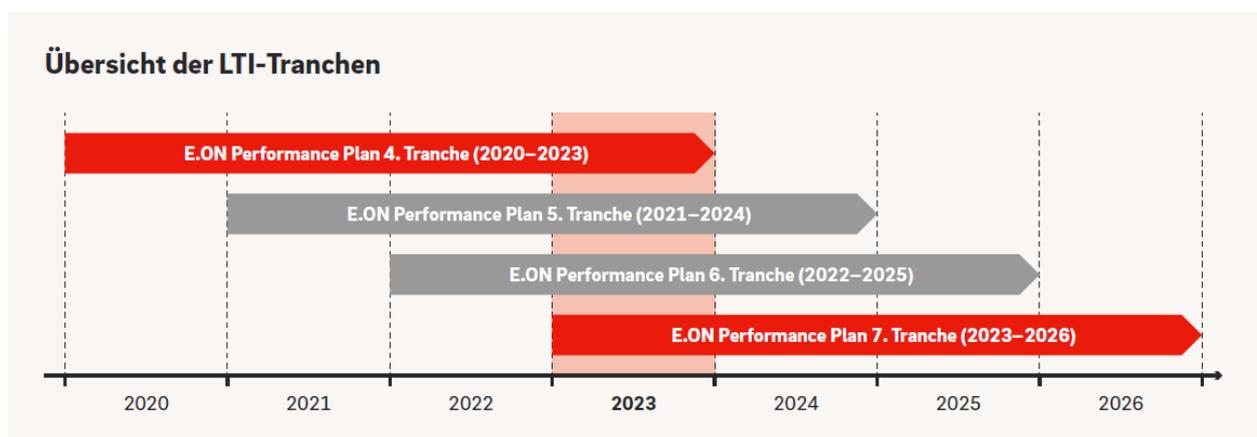
Ausblick 2024

Auch im Geschäftsjahr 2024 wird als nicht-finanzielles Ziel im Rahmen der Tantieme der NPS mit einer Gewichtung von 20 Prozent berücksichtigt. Damit ist die Tantieme 2024 vollständig analog zur Tantieme 2023 ausgestaltet.

3.2.2. Langfristige variable Vergütung

Die langfristige variable Vergütung besteht aus dem E.ON Performance Plan, welcher seit 2017 in jährlichen Tranchen zugeteilt wird. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 erfolgte die Zuteilung der siebten Tranche (2023-2026) auf Basis des neuen Vergütungssystems. Weiterhin laufen die fünfte Tranche (2021-2024) und sechste Tranche (2022-2025) des E.ON Performance Plans.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 endete die Laufzeit der vierten Tranche (2020-2023), welche den Vorstandsmitgliedern zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 zugeteilt worden war. Die Auszahlung dieser Tranche erfolgt im April 2024.



E.ON Performance Plan

Als langfristige variable Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder eine aktienbasierte Vergütung im Rahmen des E.ON Performance Plans. Die Laufzeit einer Tranche beträgt im E.ON Performance Plan vier Jahre, um einen langfristigen Anreiz im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung zu schaffen. Sie beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres.



Im Geschäftsjahr zugeteilte siebte Tranche des E.ON Performance Plans (2023-2026)

Zum 1. Januar 2023 erfolgte die Zuteilung der siebten Tranche des E.ON Performance Plans. Die Vorstandsmitglieder erhielten virtuelle Aktien in Höhe des ihnen vertraglich zugesagten Zielbetrags. Die Umrechnung in virtuelle Aktien erfolgt dabei auf Basis des Fair Market Value bei Zuteilung. Der Fair Market Value wird mittels anerkannter finanzmathematischer Methoden ermittelt und berücksichtigt die erwartete zukünftige Auszahlung und damit die Volatilität und das Risiko des E.ON Performance Plans.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Zielbetrag, den Fair Value pro Stück bei Zuteilung sowie die Anzahl der zugeteilten Performance Shares dar:

E.ON Performance Plan 7. Tranche (2023–2026)

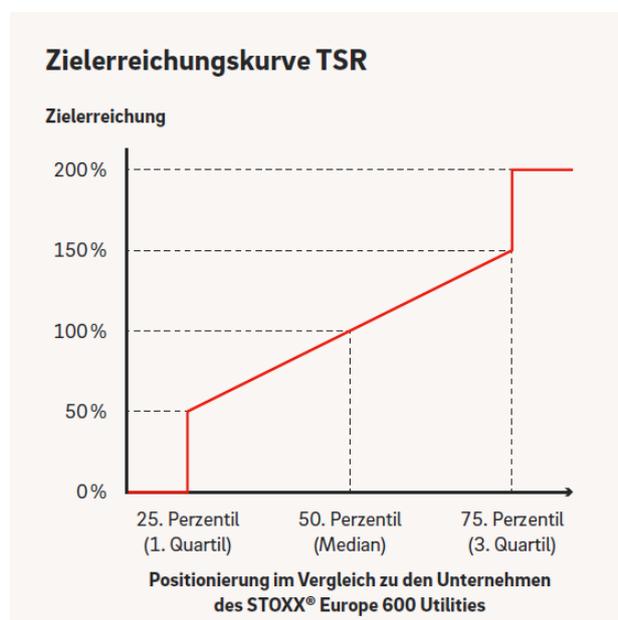
	Zielbetrag	Fair Value pro Stück bei Zuteilung	Zuteilung Anzahl zugeteilter Performance Shares
Leonhard Birnbaum	2.555.000 €	9,32 €	274.142
Thomas König	1.300.000 €	9,32 €	139.485
Patrick Lammers	1.300.000 €	9,32 €	139.485
Victoria Ossadnik	1.300.000 €	9,32 €	139.485
Marc Spieker	1.300.000 €	9,32 €	139.485

Die Anzahl der zugeteilten virtuellen Aktien kann sich während der vierjährigen Laufzeit in Abhängigkeit von festgelegten Leistungskriterien verändern. Als Leistungskriterien werden der relative TSR mit einer Gewichtung von 50 Prozent sowie der ROCE und der E.ON Sustainability Index mit einer Gewichtung von jeweils 25 Prozent herangezogen.

Relativer Total Shareholder Return

Im Mittelpunkt der Unternehmenspolitik steht die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Daher wird die Gesamtzielerreichung des E.ON Performance Plans zu 50 Prozent am relativen Total Shareholder Return gemessen. Durch die Berücksichtigung des TSR werden die Interessen und Zielsetzungen von Management und Aktionären noch weiter in Einklang gebracht. Der TSR ist die Aktienrendite der E.ON-Aktie und berücksichtigt die Entwicklung des Aktienkurses zuzüglich unterstellter reinvestierter Dividenden und ist bereinigt um Kapitalveränderungen.

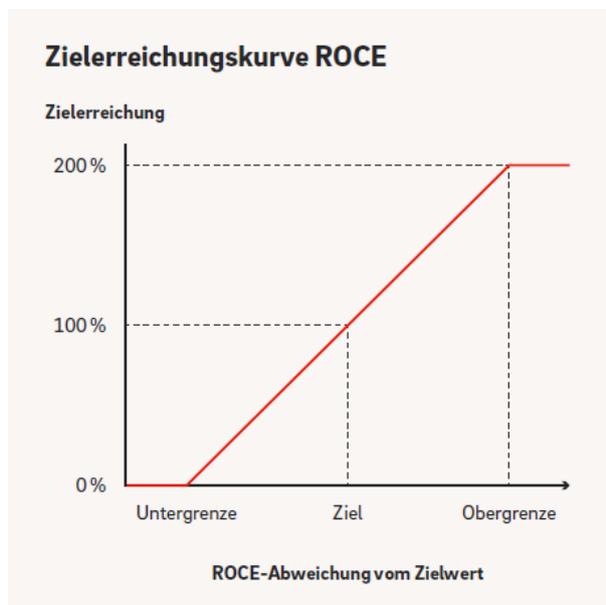
Der TSR misst die Performance von E.ON im Vergleich zu Wettbewerbern. Als Vergleichsgruppe werden die Unternehmen des Branchenindex STOXX® Europe 600 Utilities herangezogen. Gesellschaften, die Gegenstand laufender Übernahmeverfahren sind oder an denen E.ON einen signifikanten Anteil (mindestens 30 Prozent) hält, werden nicht berücksichtigt. Für die Bemessung der relativen TSR-Performance von E.ON werden die jährlichen TSR-Werte aller Unternehmen in eine Rangreihe gebracht und die relative Positionierung von E.ON anhand des erreichten Perzentils bestimmt. Die Zielerreichung kann zwischen 0 Prozent und 200 Prozent betragen und ergibt sich anhand des erreichten Perzentils wie folgt:



Return on Capital Employed

Als internes finanzielles Leistungskriterium wird der ROCE mit einer Gewichtung von 25 Prozent berücksichtigt. Der ROCE ist eine langfristige, auf nachhaltige Performance ausgerichtete Unternehmenskennziffer und wichtiger Bestandteil des Steuerungssystems von E.ON. Durch die Berücksichtigung des ROCE wird langfristig der Fokus auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung und auf die Effizienz der in diesem Zusammenhang notwendigen Investitionen gelegt. Vor Beginn jeder Tranche legt der Aufsichtsrat auf Basis der langfristigen strategischen Planung Zielwerte für jedes Jahr der vierjährigen Laufzeit sowie einen unteren und oberen Schwellenwert für die maximale relative Abweichung vom Zielwert (Untergrenze bzw. Obergrenze) unter Berücksichtigung der Kapitalkosten für die gesamte Dauer der Laufzeit fest. Die

Zielerreichung wird anhand der Abweichung des tatsächlich erreichten ROCE vom Zielwert auf Basis der nachstehenden Zielerreichungskurve ermittelt:

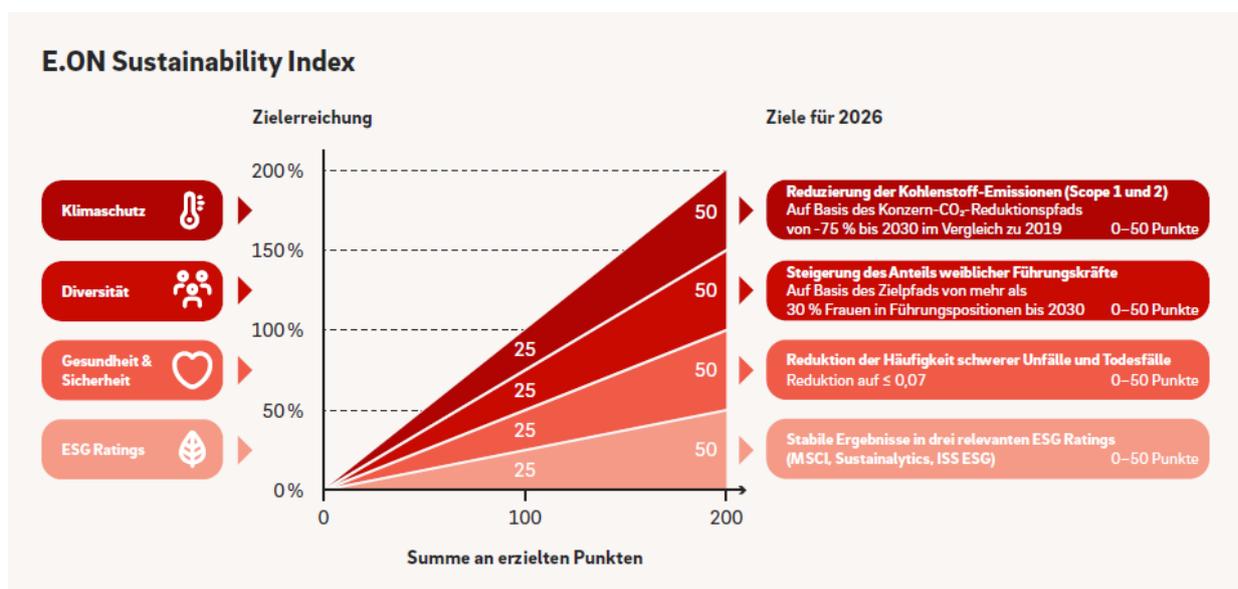


Nach Ablauf der Laufzeit der siebten Tranche des E.ON Performance Plans werden die vom Aufsichtsrat für das Leistungskriterium ROCE festgelegten Zielwerte ex-post im Vergütungsbericht offengelegt.

E.ON Sustainability Index

Gute Unternehmensführung, die Wahrnehmung gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung sowie die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sind für E.ON essenziell, um langfristig einen nachhaltigen wirtschaftlichen Wert zu generieren. Diese Grundsätze sind in der Nachhaltigkeitsstrategie verankert und werden im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems durch den E.ON Sustainability Index mit einer Gewichtung von 25 Prozent im E.ON Performance Plan abgebildet. Dieser Index beinhaltet die jeweils vier relevantesten ESG-Aspekte (ESG = Environmental, Social, Governance) bei E.ON. Aktuell sind dies: Klimaschutz, Vielfalt & Integration, Gesundheit & Sicherheit sowie ESG Ratings. Alle ESG-Aspekte sind mit nachvollziehbaren und messbaren Zielen hinterlegt. Vor Beginn jeder Tranche werden vom Aufsichtsrat für jedes Ziel die konkreten Zielwerte und die jeweiligen Zielerreichungskurven für die gesamte Laufzeit festgelegt. Je nach Zielerreichung werden je Ziel bis zu 50 Punkte vergeben, insgesamt können somit 200 Punkte erreicht werden. Die Zielerreichung für den E.ON Sustainability Index kann zwischen 0 Prozent und 200 Prozent (Cap) liegen und wird in Abhängigkeit von den insgesamt erreichten Punkten am Ende der Laufzeit ermittelt.

Für die Tranche 2023 wurden folgende Ziele festgelegt:



Nach Ablauf der Laufzeit der siebten Tranche des E.ON Performance Plans wird ex-post im Vergütungsbericht über die tatsächlich erreichten Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Zielerreichungen berichtet.

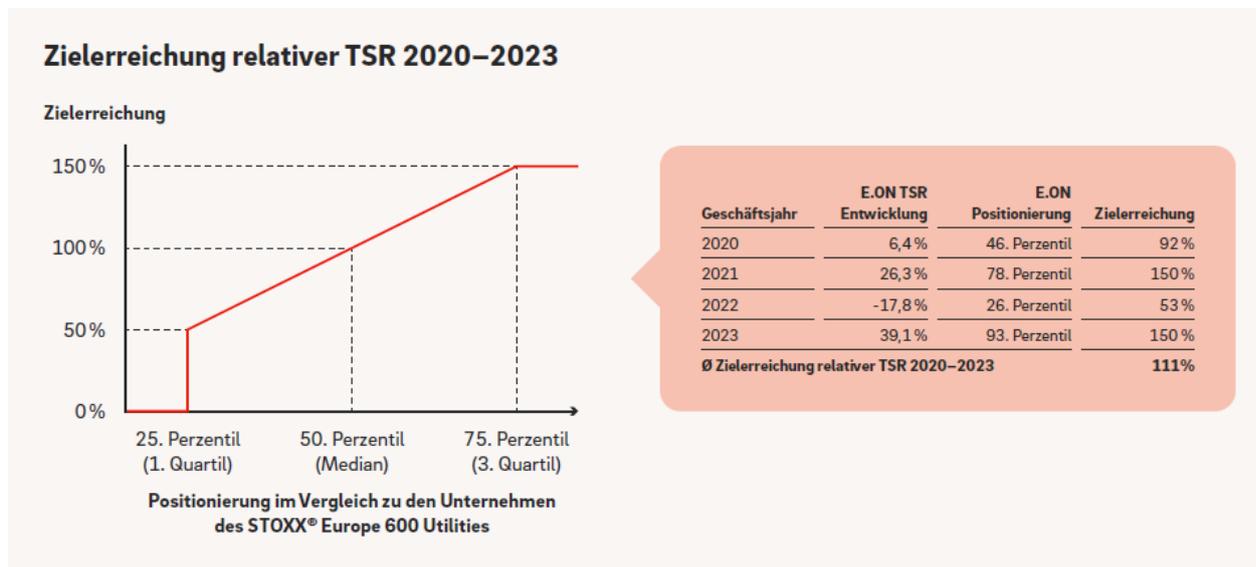
Die Gesamtzielerreichung des E.ON Performance Plans ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Zielerreichungen der einzelnen Leistungskriterien, sie kann jedoch höchstens 150 Prozent betragen. Zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags wird die sich am Ende der Laufzeit auf Basis der Zielerreichung ergebende Stückzahl von virtuellen Aktien mit dem Durchschnittskurs der E.ON-Aktie der letzten 60 Tage vor Laufzeitende zuzüglich der Dividenden je Aktie, die während der Laufzeit ausgeschüttet wurden, multipliziert. Die Auszahlung ist auf 200 Prozent des vertraglich vereinbarten Zielbetrags begrenzt.

Ausblick 2024

Bei der Festlegung der Ziele für die achte Tranche des E.ON Performance Plans (2024-2027) hat der Aufsichtsrat im Rahmen des E.ON Sustainability Index die in der siebten Tranche bereits berücksichtigten ESG-Aspekte beibehalten und die Ziele Reduktion der Kohlenstoff Emissionen (Scope 1 und 2), Anteil weiblicher Führungskräfte, Häufigkeit schwerer Unfälle und Todesfälle sowie die Performance in drei relevanten ESG Ratings fortgeführt.

Im Geschäftsjahr geendete vierte Tranche des E.ON Performance Plans (2020-2023)

Zum Ende des Geschäftsjahres 2023, am 31. Dezember 2023, endete die Laufzeit der vierten Tranche des E.ON Performance Plans (2020-2023), die noch auf Basis des Vergütungssystems 2017 zugeteilt wurde. Der relative TSR wurde in diesem Rahmen als alleiniges Leistungskriterium berücksichtigt. Die Zielerreichung stellt sich wie folgt dar:



Damit ergeben sich unter Berücksichtigung des Endkurses sowie der kumulierten Dividenden insgesamt die nachfolgenden Auszahlungsbeträge aus der vierten Tranche des E.ON Performance Plans. Die Auszahlung erfolgt im April 2024.

E.ON Performance Plan 4. Tranche (2020–2023)

	Zielbetrag	Zuteilung		Berechnung der Auszahlung			Auszahlungsbetrag
		Fair Value pro Stück bei Zuteilung	Anzahl zugeteilter Performance Shares	Finale Anzahl Performance Shares	Endkurs	Kumulierte Dividende	
Leonhard Birnbaum	1.008.333 €	7,88 €	127.962	142.359	11,609 €	1,93 €	1.927.399 €
Thomas König	825.000 €	7,88 €	104.696	116.476	11,609 €	1,93 €	1.576.969 €
Marc Spieker	825.000 €	7,88 €	104.696	116.476	11,609 €	1,93 €	1.576.969 €

3.3. Maximalvergütung

Zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder ist diese in zweierlei Hinsicht begrenzt. Zum einen sind für die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile Obergrenzen (Caps) festgelegt. Diese betragen für die jährliche Tantieme 180 Prozent des Zielbetrags und für den E.ON Performance Plan 200 Prozent des Zielbetrags.

Neben der Begrenzung der einzelnen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festgelegt. Diese begrenzt den Gesamtbetrag aller für ein Geschäftsjahr ausgezahlten Vergütungen, d. h. die erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Bestandteile einschließlich aller Nebenleistungen sowie des Versorgungsentgelts, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Für den Vorstandsvorsitzenden beträgt die Maximalvergütung 10 Mio € und für ordentliche Vorstandsmitglieder je 5,5 Mio €.

Die Einhaltung der Maximalvergütung wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres überprüft. Über die finale Einhaltung der Maximalvergütung für ein Geschäftsjahr kann jedoch erstmals nach Ende der Laufzeit des letzten zur Auszahlung kommenden Vergütungsbestandteils (E.ON Performance Plan) berichtet werden. Über die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2023 kann somit final erst mit Ablauf der Laufzeit der im Geschäftsjahr 2023 zugeteilten Tranche des E.ON Performance Plans, d. h. im Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2026, berichtet werden.

3.4. Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines)

Zur Stärkung der Kapitalmarktorientierung und Aktienkultur gelten für die Vorstandsmitglieder seit dem Jahr 2017 Aktienhaltevorschriften (sogenannte Share Ownership Guidelines). Danach haben sich die Vorstandsmitglieder verpflichtet, 200 Prozent (Vorstandsvorsitzender) beziehungsweise 150 Prozent (übrige Vorstandsmitglieder) ihrer Grundvergütung in E.ON-Aktien zu investieren und dies nachzuweisen. Mit Einführung des neuen Vergütungssystems zum 1. Januar 2022 sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Aktienhalteverpflichtung nicht nur bis zum Ablauf ihrer Bestellung, sondern bis zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Vorstand zu erfüllen. Bis zur Erreichung der erforderlichen Investitionssumme sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, Beiträge in Höhe der Nettoauszahlungen aus der langfristigen Vergütung in echten E.ON-Aktien anzulegen. Der Erfüllungsgrad der Aktienhaltevorschriften der einzelnen Vorstandsmitglieder lässt sich wie

folgt zusammenfassen:

Aktienhaltevorschriften

	Mitglied des Vorstands seit	in % der Grundvergütung	Ziel	Status quo 31.12.2023	
			in T€	in T€	in % der Grundvergütung
Leonhard Birnbaum	1. Juli 2013	200	2.880	2.890	201
Thomas König	1. Juni 2018	150	1.200	1.260	158
Patrick Lammers	1. August 2021	150	1.200	487	61
Victoria Ossadnik	1. April 2021	150	1.200	351	44
Marc Spieker	1. Januar 2017	150	1.200	1.437	180

3.5. Malus- und Clawback-Regelungen

Mit Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems zum 1. Januar 2022 gelten für alle Vorstandsmitglieder Malus- und Clawback-Regelungen. Demnach hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, noch nicht ausbezahlte variable Vergütung zu reduzieren (Malus) oder bereits ausbezahlte variable Vergütung zurückzufordern (Clawback).

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des E.ON-internen Code of Conduct und/oder gegen wesentliche dienstvertragliche Pflichten oder bei einer erheblichen Verletzung der Sorgfaltspflichten im Sinne des § 93 AktG kann der Aufsichtsrat eine noch nicht ausbezahlte variable Vergütung, in deren Bemessungszeitraum der Verstoß stattgefunden hat, nach seinem billigen Ermessen teilweise oder vollständig auf Null reduzieren.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat bei Bekanntwerden bzw. Aufdeckung eines der zuvor genannten Verstöße die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung des Bruttobetrags einer bereits ausbezahlten variablen Vergütung (Compliance-Clawback). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Falle einer Festsetzung oder Auszahlung variabler Vergütung auf Grundlage eines fehlerhaften Konzernabschlusses den aufgrund einer korrigierten Festsetzung festgestellten Differenzbetrag zurückfordern (Performance-Clawback).

Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Auszahlung mehr als drei Jahre zurückliegt.

Sonstige Ansprüche der E.ON SE, insbesondere aus § 93 Absatz 2 AktG, das Recht zum Widerruf der Bestellung gemäß § 84 Absatz 4 AktG sowie das Recht zur fristlosen Kündigung des Dienstvertrags bleiben unberührt.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde weder von den Malus-Regelungen noch von den Clawback-Regelungen Gebrauch gemacht.

4. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

4.1. Vorzeitige Beendigung des Vorstandsdienstvertrags

Eine ordentliche Kündigung des Dienstvertrags ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung des Dienstvertrags bleibt unberührt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsdienstvertrags aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund hat das Vorstandsmitglied keinen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung der Vergütung für die Restlaufzeit. Des Weiteren verfallen alle noch nicht ausbezahlten Tranchen des E.ON Performance Plans ersatzlos.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsdienstvertrags ohne wichtigen Grund sehen die Vorstandsdienstverträge einen Abfindungs-Cap entsprechend der Empfehlung des DCGK vor. Danach dürfen Zahlungen in diesem Zusammenhang zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps werden die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr, in welchem der Dienstvertrag vorzeitig endet, herangezogen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsdienstvertrags aufgrund dauerhafter Dienstunfähigkeit endet der Dienstvertrag mit dem Ende des sechsten Monats nach dem Monat, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. In diesem Fall endet ebenfalls die Laufzeit ausstehender Tranchen des E.ON Performance Plans, welche auf Basis eines zum vorzeitigen Laufzeitende ermittelten Endkurses, eines vorzeitig ermittelten Dividenden-Äquivalents und einer vorzeitig ermittelten Zielerreichung ausgezahlt werden.

Verstirbt das Vorstandsmitglied während der Dauer des Dienstvertrags, hat der überlebende Ehepartner, ersatzweise seine gesetzlich unterhaltsberechtigten Kinder, Anspruch auf Fortzahlung der Grundvergütung sowie der Zieltantieme für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate. Außerdem erfolgt die Auszahlung ausstehender Tranchen des E.ON Performance Plans auf Basis eines zum vorzeitigen Laufzeitende ermittelten Endkurses, eines vorzeitig ermittelten Dividenden-Äquivalents und einer vorzeitig ermittelten Zielerreichung.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Abfindungszahlungen geleistet.

4.2. Change of Control

Bei vorzeitigem Verlust der Vorstandsposition aufgrund eines Unternehmenskontrollwechsels (Change of Control) haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Die Change-of-Control-Regelung nimmt einen Kontrollwechsel in folgenden drei Fallgestaltungen an: Ein Dritter erwirbt mindestens 30 Prozent der Stimmrechte und erreicht damit die Pflichtangebotsschwelle gemäß dem WpÜG; die Gesellschaft schließt als abhängiges Unternehmen einen Unternehmensvertrag ab oder die E.ON SE wird mit einem anderen nicht konzernverbundenen Unternehmen verschmolzen. Der Abfindungsanspruch entsteht, wenn der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kontrollwechsel durch einvernehmliche Beendigung, Zeitablauf oder durch Kündigung des Vorstandsmitglieds endet; im letzteren Fall nur, wenn die Vorstandsposition infolge des Kontrollwechsels wesentlich berührt wird. Die Abfindung der Vorstandsmitglieder besteht aus Grundvergütung, Zieltantieme sowie Nebenleistungen für zwei Jahre ab der Beendigung des Dienstvertrags. Entsprechend dem DCGK sind diese Abfindungszahlungen auf die Höhe der Jahresvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags begrenzt.

Für die Berechnung des Abfindungs-Caps werden die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr, in welchem der Dienstvertrag vorzeitig endet, herangezogen.

4.3. Nachträgliches Wettbewerbsverbot

Nach Beendigung der Vorstandsdienstverträge besteht ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot. Den Mitgliedern des Vorstands ist es untersagt, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstvertrags mittelbar oder unmittelbar für ein Unternehmen tätig zu werden, das im direkten oder indirekten Wettbewerb zur Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Die Vorstandsmitglieder erhalten während dieser Zeit eine Karenzentschädigung in Höhe von 100 Prozent der vertragsmäßigen Jahreszielvergütung (Grundvergütung und Zieltantieme), mindestens aber 60 Prozent der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen. Auf eine etwaige Karenzentschädigung werden im Einklang mit den Empfehlungen des DCGK anderweitige, für die Zeit nach Beendigung des Dienstvertrags von der Gesellschaft geschuldete Leistungen, insbesondere eine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrags sowie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, angerechnet.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine Karenzentschädigungen gewährt.

5. Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Vorstands

Im Folgenden werden für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Zielvergütung sowie die gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG tabellarisch dargestellt.

5.1. Zielvergütung

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Zielvergütung der zum 31. Dezember 2023 aktiven Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023 sowie zur besseren Vergleichbarkeit ebenfalls für das Geschäftsjahr 2022 dar. Die Zielvergütung umfasst die für das Geschäftsjahr zugeteilte Vergütung, die im Falle einer 100 Prozent-Zielerreichung gewährt wird.

Zielvergütung

	Leonhard Birnbaum (Vorstandsvorsitzender) Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2013; Vorsitzender seit 1. April 2021		
	2023		2022
	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	1.440	24	1.440
Nebenleistungen	61	1	74
Versorgungsentgelt	560	9	560
Einjährige variable Vergütung			
Tantieme 2022	-	23	1.380
Tantieme 2023	1.380		-
Mehrfährige variable Vergütung			
Performance Plan 6. Tranche (2022–2025)	-	43	2.555
Performance Plan 7. Tranche (2023–2026)	2.555		-
Gesamtvergütung	5.996	100	6.009

Zielvergütung

	Thomas König (Vorstand Netzgeschäft) seit 1. Juni 2018			Patrick Lammers (Vorstand Vertrieb und Kundenlösungen) seit 1. August 2021		
	2023		2022	2023		2022
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	800	25	800	800	25	800
Nebenleistungen	56	2	51	90	3	155
Versorgungsentgelt	350	11	350	350	11	350
Einjährige variable Vergütung						
Tantieme 2022	-	22	720	-	22	720
Tantieme 2023	720	-	-	720	-	-
Mehrjährige variable Vergütung						
Performance Plan 6. Tranche (2022–2025)	-	40	1.300	-	40	1.300
Performance Plan 7. Tranche (2023–2026)	1.300	-	-	1.300	-	-
Gesamtvergütung	3.226	100	3.221	3.260	100	3.325

Zielvergütung

	Victoria Ossadnik (Vorstand Digitalisierung) seit 1. April 2021			Marc Spieker (Vorstand Finanzen) seit 1. Januar 2017		
	2023		2022	2023		2022
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	800	24	800	800	25	800
Nebenleistungen	107	3	124	40	1	62
Versorgungsentgelt	350	11	350	350	11	350
Einjährige variable Vergütung						
Tantieme 2022	-	22	720	-	22	720
Tantieme 2023	720	-	-	720	-	-
Mehrjährige variable Vergütung						
Performance Plan 6. Tranche (2022–2025)	-	40	1.300	-	41	1.300
Performance Plan 7. Tranche (2023–2026)	1.300	-	-	1.300	-	-
Gesamtvergütung	3.277	100	3.294	3.210	100	3.232

5.2. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr gemäß § 162 AktG

Im Folgenden wird die den einzelnen Mitgliedern des Vorstands gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023 gemäß § 162 AktG dargestellt. Die gewährte und geschuldete Vergütung umfasst dabei alle Vergütungsbestandteile, die mit Ablauf des Geschäftsjahres erdient sind. Dies beinhaltet alle Vergütungsbestandteile, deren Leistungserbringung vollständig erfolgt ist bzw. für deren Leistungskriterien die Performancemessung mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 endet, auch wenn die Auszahlung erst im Geschäftsjahr 2024 erfolgt. Somit wird bei der einjährigen variablen Vergütung die Tantieme für das Jahr 2023 ausgewiesen, auch wenn die Auszahlung erst zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 erfolgt. Das Gleiche gilt für den E.ON Performance Plan, bei dem die mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 geendete vierte Tranche für 2023 auszuweisen ist, auch wenn die Auszahlung erst zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 erfolgt. Durch diese Ausweislogik wird der Zusammenhang zwischen den Geschäftsergebnissen und der daraus resultierenden Vergütung transparent dargestellt.

Folglich handelt es sich bei der gewährten und geschuldeten Vergütung im Geschäftsjahr 2023 gemäß § 162 AktG um:

- die Grundvergütung im Geschäftsjahr 2023,
- die Nebenleistungen (inklusive der Weiterführung der Risikoabsicherung bei Invaldität oder Tod) im Geschäftsjahr 2023,
- das Versorgungsentgelt im Geschäftsjahr 2023,
- die jährliche Tantieme 2023, die im Geschäftsjahr 2024 ausbezahlt wird,
- die vierte Tranche des E.ON Performance Plans, die im Geschäftsjahr 2020 zugeteilt wurde und die mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 endete und im Geschäftsjahr 2024 ausbezahlt wird.

Im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG

	Leonhard Birnbaum (Vorstandsvorsitzender) Mitglied seit 1. Juli 2013; Vorsitzender seit 1. April 2021		
	2023		2022
	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	1.440	22	1.440
Nebenleistungen	61	1	74
Versorgungsentgelt	560	9	560
Einjährige variable Vergütung			
<i>Tantieme 2022</i>	-	38	2.167
<i>Tantieme 2023</i>	2.429		-
Mehrjährige variable Vergütung			
<i>Performance Plan 3. Tranche (2019–2022)</i>	-	30	1.178
<i>Performance Plan 4. Tranche (2020–2023)</i>	1.927		-
Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG	6.417	100	5.418

	Thomas König (Vorstand Netzgeschäft) seit 1. Juni 2018			Patrick Lammers (Vorstand Vertrieb und Kundenlösungen) seit 1. August 2021		
	2023		2022	2023		2022
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	800	20	800	800	32	800
Nebenleistungen	56	1	51	90	4	155
Versorgungsentgelt	350	9	350	350	14	350
Einjährige variable Vergütung						
<i>Tantieme 2022</i>	-	31	1.130	-	51	1.130
<i>Tantieme 2023</i>	1.267		-	1.267		-
Mehrjährige variable Vergütung						
<i>Performance Plan 3. Tranche (2019–2022)</i>	-	39	963	-	0	-
<i>Performance Plan 4. Tranche (2020–2023)</i>	1.577		-	-		-
Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG	4.051	100	3.295	2.507	100	2.435

	Victoria Ossadnik (Vorstand Digitalisierung) seit 1. April 2021			Marc Spieker (Vorstand Finanzen) seit 1. Januar 2017		
	2023		2022	2023		2022
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€
Grundvergütung	800	32	800	800	20	800
Nebenleistungen	107	4	124	40	1	62
Versorgungsentgelt	350	14	350	350	9	350
Einjährige variable Vergütung						
<i>Tantieme 2022</i>	-	50	1.130	-	31	1.130
<i>Tantieme 2023</i>	1.267		-	1.267		-
Mehrjährige variable Vergütung						
<i>Performance Plan 3. Tranche (2019–2022)</i>	-	0	-	-	39	963
<i>Performance Plan 4. Tranche (2020–2023)</i>	-		-	1.577		-
Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG	2.524	100	2.404	4.034	100	3.306

6. Individualisierte Offenlegung der Vergütung früherer Vorstandsmitglieder

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Geschäftsjahr 2023 jedem einzelnen früheren Mitglied des Vorstands von E.ON, das innerhalb der letzten zehn Jahre aus dem Vorstand ausgeschieden ist, gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG:

Im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG

	Bernhard Reutersberg bis 30. Juni 2016		Johannes Teysen bis 31. März 2021	
	in T€	in %	in T€	in %
Mehrjährige variable Vergütung <i>Performance Plan 4. Tranche (2020–2023)</i>	0	0	3.312	76
Sonstiges	0	0	0	0
Ruhegeld- und Übergangszahlungen	598	100	1.063	24
Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG	598	100	4.375	100

Ferner betrug die im Geschäftsjahr 2023 den 24 weiteren Mitgliedern des Vorstands, die vor mehr als zehn Jahren ausgeschieden sind, bzw. deren Hinterbliebenen gewährte und geschuldete Vergütung insgesamt 11,3 Mio €.

IV. Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023

Im Folgenden wird zunächst das Vergütungssystem des Aufsichtsrats vorgestellt und anschließend die gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023 individualisiert offengelegt.

1. Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die von der Hauptversammlung festgelegte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wurde der Hauptversammlung letztmals im Geschäftsjahr 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und bestätigt.

Ziel dieses Vergütungssystems ist es, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan zu stärken. Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Reihe von Aufgaben, die sie unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens erfüllen müssen. Daher erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats – neben der Erstattung ihrer Auslagen – eine feste Vergütung sowie eine Vergütung für Ausschusstätigkeiten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine fixe Vergütung in Höhe von 440.000 €, seine Stellvertreter jeweils 320.000 €. Den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats steht eine Vergütung in Höhe von 140.000 € zu. Zusätzlich erhalten der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses 180.000 €, andere Mitglieder dieses Ausschusses jeweils 110.000 €, Vorsitzende eines anderen Ausschusses 140.000 €, Mitglieder dieser anderen Ausschüsse jeweils 70.000 €. Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen wird nur die jeweils höchste Ausschussvergütung gezahlt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit in Ausschüssen. Weiterhin zahlt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 € je Tag der Sitzung. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie eine zeitanteilige Vergütung.

2. Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023 gemäß § 162 AktG ist nachfolgend nach den einzelnen Vergütungsbestandteilen aufgeschlüsselt. Zudem enthält die Tabelle die relativen Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung.

Im Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 162 AktG

	Festvergütung			Ausschussvergütung			Sitzungsgeld			Aufsichtsratsbezüge von Tochtergesellschaften			Gesamtvergütung	
	2023		2022	2023		2022	2023		2022	2023		2022	2023	2022
	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€	in T€	in %	in T€	in T€	in T€
Erich Clementi (Vorsitzender seit 17. Mai 2023)	400	98	320	-	0	-	10	2	10	-	0	-	410	330
Karl-Ludwig Kley (bis 17. Mai 2023)	183	98	440	-	0	-	3	2	9	-	0	-	186	449
Christoph Schmitz	320	98	320	-	0	-	7	2	9	-	0	-	327	329
Katja Bauer (seit 01. April 2022)	140	62	105	73	32	-	7	3	3	6	2	4	226	112
Klaus Fröhlich	140	49	140	140	49	117	7	2	7	-	0	-	287	264
Ulrich Grillo (stellv. Vorsitzender seit 17. Mai 2023)	260	85	140	37	12	110	9	3	12	-	0	-	306	262
Anke Groth (seit 01. Juli 2022)	140	66	70	64	30	-	9	4	4	-	0	-	213	74
Eugen-Gheorge Luha	140	80	140	29	17	70	6	3	7	-	0	-	175	217
Stefan May	140	62	140	70	31	70	7	3	7	10	4	10	227	227
Miroslav Pelouch (bis 17. Mai 2023)	58	60	140	29	30	47	3	3	6	6	6	25	96	217
Nadège Petit (seit 17. Mai 2023)	93	64	-	47	32	-	5	3	-	-	0	-	145	-
Szilvia Pinczésné Márton	140	97	140	-	0	-	5	3	4	-	0	-	145	144
René Pöhls	140	50	140	110	39	110	11	4	8	20	7	20	281	278
Andreas Schmitz	140	42	140	180	54	180	11	3	10	-	0	-	331	330
Rolf Martin Schmitz	140	72	140	47	24	-	8	4	4	-	0	-	195	144
Fred Schulz (bis 17. Mai 2023)	58	50	140	46	40	110	4	3	12	8	7	20	116	282
Karen de Segundo (bis 17. Mai 2023)	58	65	140	29	33	99	2	2	6	-	0	-	89	245
Elisabeth Wallbaum	140	54	140	110	42	110	9	3	8	-	0	-	259	258
Deborah Wilkens	140	54	140	110	42	110	11	4	11	-	0	-	261	261
Axel Winterwerber (seit 01. Januar 2023)	140	61	-	58	25	-	10	4	-	23	10	-	231	-
Ewald Woste (bis 17. Mai 2023)	58	62	140	29	31	70	2	2	7	4	5	18	93	235

V. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Im Einklang mit den Anforderungen des § 162 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AktG zeigt die nachfolgende Tabelle die Vergütungsentwicklung der gegenwärtigen und früheren Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Arbeitnehmer im Vergleich zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft. Die Darstellung der jährlichen Veränderungen wird in den nächsten Berichtsjahren weiter stetig aufgebaut und erfolgt mit dem Vergütungsbericht 2025 erstmalig über den vollen Fünf-Jahreszeitraum.

Für die Entwicklung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung wird die gewährte und geschuldete Vergütung für die Geschäftsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023 gemäß § 162 AktG berücksichtigt.

Für die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer wird – analog zur vertikalen Angemessenheitsüberprüfung – die Vergütung der Arbeitnehmer in Deutschland betrachtet. Für die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung wird jeweils die regelmäßige Zielvergütung zum Jahresende berücksichtigt, welche auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent hochgerechnet wurde. Im Geschäftsjahr 2023 sind 35.699 (2022: 33.690, 2021: 34.409, 2020: 35.526) Arbeitnehmer in den Durchschnitt eingeflossen.

Zur Darstellung der Ertragsentwicklung wird neben dem Jahresüberschuss der E.ON SE nach HGB das EPS auf Basis des bereinigten Konzernjahresüberschusses verwendet.

Vergleichende Darstellung

	Zugehörigkeit zum Vorstand/Aufsichtsrat	2023	2022	Veränderung 2023/2022	Veränderung 2022/2021	Veränderung 2021/2020
		in T€	in T€	in %	in %	in %
Aktive Vorstandsmitglieder						
Leonhard Birnbaum	seit 1. Juli 2013; Vorsitzender seit 1. April 2021	6.417	5.418	18	5	6
Thomas König	seit 1. Juni 2018	4.051	3.295	23	33	72
Patrick Lammers	seit 1. August 2021	2.507	2.435	3	200	-
Victoria Ossadnik	seit 1. April 2021	2.524	2.404	5	68	-
Marc Spieker	seit 1. Januar 2017	4.034	3.306	22	16	23
Frühere Vorstandsmitglieder						
Bernhard Reutersberg	vom 11. August 2010 bis 30. Juni 2016	598	551	9	-31	-47
Johannes Teyssen	vom 1. Januar 2004 bis 31. März 2021; Vorsitzender vom 1. Mai 2010 bis 31. März 2021	4.375	3.003	46	-50	-24
Weitere ehemalige Mitglieder		8.632	7.474	15	13	1
Aufsichtsratsmitglieder						
Erich Clementi	Vorsitzender seit 17. Mai 2023	410	330	24	-1	-1
Karl-Ludwig Kley	Vorsitzender bis 17. Mai 2023	186	449	-59	-1	-1
Christoph Schmitz		327	329	-1	-1	29
Katja Bauer	seit 1. April 2022	226	112	101	-	-
Klaus Fröhlich		287	264	9	21	0
Ulrich Grillo	stellvertretender Vorsitzender seit 17. Mai 2023	306	262	17	-1	18
Anke Groth	seit 1. Juli 2022	213	74	188	-	-
Eugen- Gheorge Luha		175	217	-19	-1	0
Stefan May		227	227	0	-2	-17
Miroslav Pelouch	bis 17. Mai 2023	96	217	-56	40	61
Nadège Petit	seit 17. Mai 2023	145	-	-	-	-
Szilvia Pinczésné Márton		145	144	1	-2	1
René Pöhls		281	278	1	-2	-19
Andreas Schmitz		331	330	0	-1	0
Rolf Martin Schmitz		195	144	35	-3	2
Fred Schulz	bis 17. Mai 2023	116	282	-59	-1	-3
Karen de Segundo	bis 17. Mai 2023	89	245	-64	-15	0
Elisabeth Wallbaum		259	258	0	-1	0
Deborah Wilkens		261	261	0	-1	1
Axel Winterwerber	seit 1. Januar 2023	231	-	-	-	-
Ewald Woste	bis 17. Mai 2023	93	235	-60	-1	1
Arbeitnehmer						
Durchschnitt		78	74	4	1	2
Ertragsentwicklung						
Jahresüberschuss E.ON SE nach HGB in Mio €		1.953	1.549	26	-23	-5
EPS des E.ON-Konzerns auf Basis des bereinigten Konzernjahresüberschusses in €		1,18	1,05	12	9	52

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat unter Beachtung aller Vorgaben des § 162 AktG erstellt.

Essen, den 12. März 2024

Für den Aufsichtsrat der E.ON SE:



Erich Clementi
Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON SE

Für den Vorstand der E.ON SE:



Leonhard Birnbaum
Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die E.ON SE, Essen

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der E.ON SE, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der E.ON SE, Essen, sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die E.ON SE, Essen, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Düsseldorf, der 12. März 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kneisel	Lurweg
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

2. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (zu Punkt 8 der Tagesordnung)

Die Satzung ermächtigt den Vorstand in § 3 Abs. 5, das Grundkapital bis zum 27. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 528.000.000,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Von dieser, durch die Hauptversammlung vom 28. Mai 2020 beschlossenen Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Damit die Gesellschaft auch zukünftig die Möglichkeit hat, das Grundkapital flexibel zu erhöhen, soll das genehmigte Kapital rechtzeitig erneuert werden, bevor es im kommenden Jahr ausläuft.

Bei Ausnutzung des neu vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2024 gegen Bareinlagen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Aktien an ein Kredit- oder Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen oder ein Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, die Aktien den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht jedoch ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen zusätzlichen Abschlag. Die Gesellschaft profitiert auf diese Weise von höheren Emissionserlösen, der Anteil der bisherigen Aktionäre wird wirtschaftlich in geringerem Umfang verwässert. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung der Zugang zu neuen Aktionärsgruppen erreicht werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis im Rahmen der rechtlichen Vorgaben so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Zwar hat das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) die gesetzliche Obergrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von bisher 10 Prozent auf nunmehr 20 Prozent des Grundkapitals angehoben. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat schöpft diesen erweiterten gesetzlichen Rahmen aber bewusst nicht aus, sondern belässt es bei einem Volumen von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals.

Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10-Prozent-Grenze anzurechnen. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen.

Die Aktionäre haben aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und aufgrund der größtmöglichen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten, schafft damit insbesondere einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte und gewährt den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien als Gegenleistung sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Bezugsrechtsausschluss bei Aktiendividende

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um gegebenenfalls eine sogenannte Wahldividende durchführen zu können, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen. Die Wahldividende bietet sowohl für die Gesellschaft als auch für die Aktionäre Vorteile. Die Gesellschaft hat bei ihrer Ausübung den Vorteil, dass keine Liquidität abfließt, da sie den Dividendenanspruch letztlich durch Ausgabe neuer Aktien befriedigt. Für Anleger bietet die Wahldividende die Möglichkeit, zu günstigen Konditionen weitere Aktien zu erwerben.

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Darüber hinaus soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen können. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dadurch wird die Abwicklung einer Emission erleichtert. Die als sogenannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen

Ferner soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um bei Barkapitalerhöhungen auch den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen vorsehen. Solche Schuldverschreibungen beinhalten in der Regel einen Verwässerungsschutz, der besagt, dass den Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt bzw. eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht erfüllt hätten. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann.

Bezugsrechtsausschluss bei sog. Belegschaftsaktien

Des Weiteren soll das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Grundkapitals und unter Anrechnung solcher Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden. Damit soll die Beteiligung der Arbeitnehmer und der Organmitglieder verbundener Unternehmen an der Gesellschaft unterstützt werden.

Allgemeine Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses (Overall Cap)

Insgesamt darf nach der Ermächtigung die Summe der aufgrund dieser Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen nicht übersteigen. Soweit während der Laufzeit der Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

3. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (zu Punkt 9 der Tagesordnung)

Die Hauptversammlung am 28. Mai 2020 hat unter Tagesordnungspunkt 8 eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen, die bis zum 27. Mai 2025 befristet ist. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Um die Flexibilität der Gesellschaft im Hinblick auf diese Finanzierungsvarianten zu erhalten, soll die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen rechtzeitig erneuert werden, bevor sie im kommenden Jahr ausläuft. Zugleich soll das bestehende Bedingte Kapital 2020 aufgehoben werden. An seine Stelle soll ein neues Bedingtes Kapital 2024 treten, welches auf die neue Ermächtigung bezogen ist.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (nachstehend „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000.000,00 € sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu 264.000.000,00 € soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der E.ON SE zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erhalten und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Optionsrechten, Wandlungsrechten, Optionspflichten und/oder Wandlungspflichten verbunden sind (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, können die Schuldverschreibungen auch an ein Kredit- oder Wertpapierinstitut oder an ein gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehendes Unternehmen oder an ein Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen mit der Verpflichtung ausgegeben werden, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand soll allerdings ermächtigt werden, dass Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen auszuschließen:

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten, die von der E.ON SE oder von einer Konzerngesellschaft der E.ON SE ausgegeben wurden oder werden, hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für Schuldverschreibungen nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Sachleistung

Ferner soll die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Wandlungspflicht, Optionsrecht und/oder Optionspflicht gegen Sachleistung ausgegeben werden. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, als Akquisitionswährung einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Schuldverschreibungen bereitzustellen. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als Gegenleistung anzubieten, schafft damit insbesondere einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte und gewährt den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern

liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Schuldverschreibungen als Gegenleistung sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht.

Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barleistung ausgegebene Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Wandlungspflicht, Optionsrecht und/oder Optionspflicht auszuschließen, wenn die Ausgabe zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Schuldverschreibung zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und eine reibungslose Platzierung sind bei Wahrung des Bezugsrechtes nicht immer möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechtes wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechtes die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Finanzierung führen können.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes gilt für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht, Wandlungspflicht, Optionsrecht und/oder Optionspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Zwar hat das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) die gesetzliche Obergrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von bisher 10 Prozent auf nunmehr 20 Prozent des Grundkapitals angehoben, und diese Vorgabe gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG sinngemäß auch beim vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechtes auf Schuldverschreibungen. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat schöpft diesen erweiterten gesetzlichen Rahmen aber bewusst nicht aus, sondern belässt es bei einem Volumen von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals.

Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10-Prozent-Grenze anzurechnen.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass bei einer Kapitalerhöhung der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Optionsrechten, Wandlungsrechten, Optionspflichten und/oder Wandlungspflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem hierbei der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig.

Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Wandlungsrechten, Wandlungspflichten, Optionsrechten und/oder Optionspflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechtes auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennens-

werten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibung marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder dem Eintritt der Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Allgemeine Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses (Overall Cap)

Von den Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur Gebrauch machen, soweit die aufgrund der Wandlungs- bzw. Optionsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Soweit während der Laufzeit der Ermächtigungen bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Bezugsrechtsausschluss bei obligationsähnlichen Gewinnschuldverschreibungen

Soweit Gewinnschuldverschreibungen ohne Options- oder Wandlungsrecht oder Wandlungs-/Optionspflicht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, das heißt keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren.

4. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (zu Punkt 10 und 11 der Tagesordnung)

Die Hauptversammlung am 28. Mai 2020 hat unter Tagesordnungspunkt 9 eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen, die im Hinblick auf den Erwerb bis zum 27. Mai 2025 befristet ist. Ergänzend hierzu wurde in derselben Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 eine Ermächtigung beschlossen, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben. Von diesen Ermächtigungen hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Um die Flexibilität der Gesellschaft im Hinblick auf Aktienrückkäufe – auch unter Einsatz von Derivaten – und die Verwendung erworbener Aktien langfristig zu erhalten, sollen die beiden Ermächtigungen rechtzeitig erneuert werden, bevor sie im kommenden Jahr auslaufen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung erworbener eigener Aktien sieht – ebenso wie schon die bisherige Ermächtigung – eine Reihe von Optionen für den Vorstand vor, neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot mit Bezugsrecht an alle Aktionäre auch die Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts, und zwar unter anderem die Veräußerung mit sogenanntem vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss, die Veräußerung gegen Sachleistung, die Hergabe zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte von Schuldverschreibungsgläubigern, die entgeltliche oder unentgeltliche Hergabe als sogenannte Belegschaftsaktien sowie die Verwendung im Rahmen einer etwaigen Aktiendividende – außerdem die Einziehung ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss. Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten.

Im Hinblick auf die verschiedenen Erwerbs- und Veräußerungstatbestände der vorgeschlagenen Ermächtigung ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Erwerb über ein Erwerbs- oder ein Tauschangebot

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder Angebot zum Tausch von Aktien der Gesellschaft gegen andere von der Gesellschaft gehaltene Aktien zu erwerben. Darüber hinaus kann der Erwerb auch so ausgestaltet werden, dass die Aktionäre öffentlich zur Abgabe eines Verkaufsangebotes aufgefordert werden. Das öffentliche Tauschangebot stellt für die Gesellschaft eine attraktive Variante zu anderen Formen des Erwerbs eigener Aktien dar. Der Gesellschaft wird damit größere Flexibilität eingeräumt. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen breit gestreut zu platzieren. Um ein Tauschverhältnis festzusetzen, das auf hohe Akzeptanz im Markt stößt, können die Aktionäre aufgefordert werden, Angebote zum Tausch im Rahmen einer von der Gesellschaft gesetzten Spanne abzugeben.

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Erwerbs- oder Tauschangebot ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Sofern ein öffentliches Erwerbs- oder Tauschangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 150 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mehr Aktien angeboten werden, als die Gesellschaft zu erwerben bereit ist.

Erwerb über Derivate (Put- oder Call-Optionen)

Unter Tagesordnungspunkt 11 soll die Ermächtigung dahin ergänzt werden, dass im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Derivate in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden eingesetzt werden können. Dabei dürfen unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden maximal eigene Aktien bis insgesamt 5 Prozent des Grundkapitals erworben werden. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Der Vorstand beabsichtigt, Put- und Call-Optionen nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen.

Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Bei Einräumung einer Put-Option gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist als sogenannter Stillhalter im Falle der Ausübung der Put-Option verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft bei Einräumung der Put-Option eine Optionsprämie.

Die Ausübung der Put-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft unter dem Ausübungspreis liegt. Wird die Put-Option ausgeübt, fließt die Liquidität am Ausübungstag ab. Die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie vermindert den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Wird die Option nicht ausgeübt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlussstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Gesellschaft kauft also das Recht, eigene Aktien zu erwerben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Die Laufzeit einer einzelnen Option endet in jedem Fall spätestens mit der Laufzeit der Ermächtigung, eigene Aktien zu erwerben, d. h. spätestens am 15. Mai 2029.

Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) für den Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft bei Ausübung der Optionen darf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten.

Die hier beschriebenen Optionsgeschäfte müssen mit einem Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen oder über die Börse abgeschlossen werden. Der Anspruch der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, wird in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Hierdurch wird die Verwaltung – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis werden die Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen wirtschaftlich nicht benachteiligt. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. bezahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei einem Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vor, wonach ein Bezugsrechtsausschluss dann gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre aufgrund marktnaher Preisfestsetzung gewahrt sind.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss

Im Rahmen einer Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht die Ermächtigung vor, dass das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden kann. Der Verkaufspreis wird sich dabei eng an dem jeweils aktuellen Börsenkurs orientieren und diesen allenfalls unwesentlich unterschreiten.

Dieser im Gesetz vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu verkaufen. Hierzu können sich insbesondere aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung Möglichkeiten bieten, die schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen sind.

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien darf dabei 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung der 10-Prozent-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Zwar hat das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG) die gesetzliche Obergrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von bisher 10 Prozent auf nunmehr 20 Prozent des Grundkapitals angehoben, und diese Vorgabe gilt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbs. 2 AktG entsprechend auch beim vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechts auf eigene Aktien, welche die Gesellschaft wieder veräußert. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat schöpft diesen erweiterten gesetzlichen Rahmen aber bewusst nicht aus, sondern belässt es bei einem Volumen von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals.

Soweit während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von einer anderen Ermächtigung zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf diese 10-Prozent-Grenze anzurechnen.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien unter anderem gegen Sachleistung

Darüber hinaus sieht die Ermächtigung einen Bezugsrechtsausschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung von Aktien unmittelbar oder mittelbar gegen Sachleistung, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern, vor. Die Gesellschaft steht auch bei Unternehmensakquisitionen in einem sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb. Dieser internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen von Unternehmen zunehmend die Möglichkeit, bei Akquisitionsvorhaben eigene Aktien als Gegenleistung abzugeben. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, schnell und flexibel Unternehmen oder

Beteiligungen daran gegen Hingabe von eigenen Aktien ohne Kapitalmaßnahmen erwerben zu können. Darüber hinaus sieht die Ermächtigung vor, dass eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch zur Beendigung bzw. vergleichsweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren genutzt werden können. Dies gibt der Gesellschaft mehr Flexibilität, um solche Verfahren vergleichsweise erledigen zu können.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien im Rahmen von Wandel- und Optionsanleihen

Des Weiteren sieht die Ermächtigung vor, dass eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dafür verwendet werden können, Wandel- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten von Gläubigern von durch die Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen. Dies kann zweckmäßig sein, um ohnehin vorhandene Aktien zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte bzw. zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten einzusetzen, statt für denselben Zweck neue Aktien aus bedingtem oder aus genehmigtem Kapital auszugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten grundsätzlich – vorbehaltlich anderweitiger Beschlussfassung durch die Hauptversammlung – selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt wird.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien an Mitarbeiter und an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen

Ferner sollen erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden können, sie derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen unentgeltlich oder entgeltlich zum Erwerb anzubieten, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Grundkapitals und unter Anrechnung solcher Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden. Die erworbenen eigenen Aktien können im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen auch zur Übertragung an den genannten Personenkreis verwendet werden.

Verwendung der erworbenen Aktien zur Durchführung einer Wahldividende

Der Vorstand soll ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die zurückerworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Durchführung einer sogenannten Wahldividende zu verwenden, indem der Dividendenanspruch des Aktionärs zum Erwerb von Aktien verwendet wird. Die Wahldividende bietet sowohl für die Gesellschaft als auch für die Aktionäre Vorteile. Die Gesellschaft hat bei ihrer Ausübung den Vorteil, dass keine Liquidität abfließt, da sie den Dividendenanspruch durch Ausgabe eigener Aktien befriedigt. Für Anleger bietet die Wahldividende die Möglichkeit, zu günstigen Konditionen weitere Aktien zu erwerben.

Einziehung der erworbenen Aktien

Eigene Aktien können schließlich von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Umstände der Auffassung ist, dass die Einziehung der eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

III. Weitere Angaben und Hinweise

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 2.641.318.800 auf den Namen lautenden Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 2.641.318.800 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 29.660.315 eigene Aktien. Aus diesen eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu.

Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung

Der Vorstand der Gesellschaft hat auf der Grundlage von § 21a Abs. 1 der Satzung entschieden, dass die diesjährige Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung nach § 118a AktG abgehalten wird.

Die virtuelle Hauptversammlung wird am 16. Mai 2024, ab 10:00 Uhr (MESZ) für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten vollständig in Bild und Ton im passwortgeschützten Online-Service zur Hauptversammlung unter www.eon.com/hv-service live übertragen. Bitte beachten Sie, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist.

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der im Aktienregister am Ablauf des 9. Mai 2024, d. h. um 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, (sogenanntes Technical Record Date) eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ablauf des 9. Mai 2024 bis zum Ende der Hauptversammlung am 16. Mai 2024 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 16. Mai 2024 verarbeitet und berücksichtigt.

Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden die Aktien nicht blockiert, die Aktionäre können über die Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 9. Mai 2024, d. h. 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, entweder unter der nachfolgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse:

Hauptversammlung E.ON SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20672 Hamburg

E-Mail: hv-service@eon.com

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service zur Hauptversammlung unter

www.eon.com/hv-service

zugehen. Ein Formular für die Anmeldung zur Hauptversammlung (**Anmeldebogen**) wird zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandt. Es ist zudem unter www.eon.com/hv-2024 abrufbar.

Aktionäre, die sich über den Online-Service zur Hauptversammlung anmelden möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort.

Diejenigen Aktionäre, die für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert sind, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung die notwendigen Informationen. Mitarbeiteraktionäre erhalten ihre Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail und können ihre Zugangsdaten elektronisch anfordern. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post zugesandt. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 25. April 2024, dem diesjährigen gesetzlichen Stichtag für den Einladungsversand, in das Aktienregister eingetragen werden, haben die Möglichkeit, die Einladung zur Hauptversammlung mit ihrer Aktionärsnummer und ihrem Zugangspasswort bei der Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift oder E-Mail-Adresse anzufordern.

Bevollmächtigten werden durch die Gesellschaft nach ordnungsgemäßer Anmeldung des Aktionärs über den Postweg eigene Zugangsdaten zugesandt, sobald der Gesellschaft die Bevollmächtigung nachgewiesen und die postalische Adresse des Bevollmächtigten mitgeteilt wird. Die Bevollmächtigung beziehungsweise deren Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten beim Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Mithilfe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten über den Online-Service zur Hauptversammlung unter www.eon.com/hv-service die Live-Übertragung der Hauptversammlung verfolgen und – bei rechtzeitiger Anmeldung – sich auch elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten sowie das Stimmrecht und die sonstigen versammlungsbezogenen Rechte elektronisch ausüben.

Im Falle einer Bevollmächtigung – mit Ausnahme der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft – kann der Aktionär seine versammlungsbezogenen Rechte selbst elektronisch nur ausüben, wenn er zuvor über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service den Widerruf der Vollmacht erklärt. Für den Widerruf benötigt der Aktionär seine Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Bereits erteilte Briefwahlstimmen oder Stimmrechtsweisungen bleiben von dem Widerruf unberührt. Die elektronische Abgabe oder Änderung von Briefwahlstimmen oder von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind dem Aktionär auch ohne vorherigen Widerruf möglich, ebenso die Verfolgung der Live-Übertragung der Hauptversammlung.

Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation im Wege der Briefwahl abgeben. Auch insoweit ist für die rechtzeitige Anmeldung Sorge zu tragen (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen bzgl. Briefwahlstimmen können unter Verwendung des dem Einladungsschreiben beigefügten und zudem unter www.eon.com/hv-2024 abrufbaren Formulars (**Anmeldebogen**) postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service erfolgen.

Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis zum Ablauf des 9. Mai 2024, d. h. bis 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, müssen die Briefwahlstimmen sowie etwaige Änderungen bzgl. Briefwahlstimmen der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zugegangen sein.

Auch für die Nutzung des Online-Service zur Briefwahl benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Stimmabgabe entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Wenn sowohl Briefwahlstimmen eingehen als auch Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter erteilt werden, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig berücksichtigt. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Online-Service abgegebene Erklärung, 2. per E-Mail abgegebene Erklärung und 3. per Brief abgegebene Erklärung.

Bevollmächtigung von Dritten einschließlich der Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen versamlungsbezogenen Rechte durch Bevollmächtigte ausüben lassen, beispielsweise durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut oder sonstiger Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten oder über deren Widerruf kann der Gesellschaft postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“ genannte Anschrift oder Mailadresse übermittelt werden.

Die Erteilung einer Vollmacht und ihr Widerruf sind auch über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service möglich. Ein Widerruf kann über den Online-Service bis zum Ende der Hauptversammlung erfolgen.

Kreditinstitute und sonstige Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere gleichgestellte Personen können zum Verfahren für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht in Verbindung zu setzen. Diejenigen Kreditinstitute oder sonstigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.eon.com/hv-service bevollmächtigt werden.

Wir bieten unseren Aktionären und ihren Bevollmächtigten an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit dem den Aktionären zugesandten Formular (**Anmeldebogen**) postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“ genannte Anschrift oder Mailadresse oder über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service zu bevollmächtigen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis zum Ablauf des 9. Mai 2024, d. h. bis 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, müssen die Erteilung und ein Widerruf der Vollmacht sowie die Erteilung und Änderungen der Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zugegangen sein.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden entsprechend den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Für die Nutzung des Online-Service zur Bevollmächtigung benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

In allen Fällen der Bevollmächtigung ist für die rechtzeitige Anmeldung und rechtzeitige Bevollmächtigung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Mit der Einladung zur Hauptversammlung wird den Aktionären ein Formular (**Anmeldebogen**) zur Erteilung einer Vollmacht übersandt, das auch unter www.eon.com/hv-2024 abrufbar ist.

Registrierte Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der Citibank (Depositary).

Wenn sowohl Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter erteilt werden als auch Briefwahlstimmen eingehen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig berücksichtigt. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Online-Service abgegebene Erklärung, 2. per E-Mail abgegebene Erklärung und 3. per Brief abgegebene Erklärung.

Tagesordnungsergänzungsverlangen, Artikel 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung kann von einem oder mehreren Aktionären verlangt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens den anteiligen Betrag von 500.000,00 € (entspricht 500.000 Aktien) erreicht. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also spätestens zum Ablauf des 15. April 2024, d. h. 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages.

Etwaige Ergänzungsergänzungsverlangen sind schriftlich bitte an folgende Anschrift zu richten:

E.ON SE
– Vorstand –
Brüsseler Platz 1
45131 Essen

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht, im Internet unter www.eon.com/hv-2024 veröffentlicht und den Aktionären gemäß den aktiengesetzlichen Vorschriften mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge, §§ 126 Abs. 1, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Punkten der Tagesordnung zu übermitteln. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie mit einer Begründung versehen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 1. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, der Gesellschaft unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

E.ON SE
– Vorstand –
Brüsseler Platz 1
45131 Essen

E-Mail: hv-gegenantraege@eon.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.eon.com/hv-2024 zugänglich gemacht.

Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (soweit dies Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung ist) und von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge gelten gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen kann nach ordnungsgemäßer Anmeldung ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt bzw. den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge, Wahlvorschläge und andere Anträge können auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation gestellt werden (siehe unten unter „**Rederecht**“).

Einreichung von Stellungnahmen, §§ 130a Abs. 1 bis 4, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service bis zum Ablauf des 10. Mai 2024, d. h. 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, über ein entsprechendes Dialogfeld Stellungnahmen in Textform zu den Gegenständen der Tagesordnung einreichen.

Ordnungsgemäße Stellungnahmen sind im Online-Service für alle ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre spätestens mit Ablauf des 11. Mai 2024, d. h. ab 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, bis zur Beendigung der Hauptversammlung einsehbar. Für die Einreichung von Stellungnahmen über den Online-Service und deren Einsichtnahme benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer eingereichten Stellungnahme enthalten sind, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

Rederecht, §§ 130a Absätze 5 und 6, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, während der Hauptversammlung einen Live-Redebeitrag im Wege der Videokommunikation in Bild und Ton zu leisten.

Ab Beginn der Hauptversammlung steht über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service ein Icon mit der Beschriftung „Live-Redebeiträge“ zur Verfügung, über den sich die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten für Live-Redebeiträge anmelden können. Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten benötigen hierfür die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“). Aktionäre und Bevollmächtigte, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Live-Redebeitrag angemeldet haben, werden zu gegebener Zeit im passwortgeschützten Online-Service für ihren Live-Redebeitrag aufgerufen und freigeschaltet.

Technische Mindestvoraussetzung für einen Live-Redebeitrag im Wege der Videokommunikation sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter www.eon.com/hv-service. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Live-Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Im Rahmen des Live-Redebeitrags können im zulässigen Rahmen auch Anträge und Wahlvorschläge gestellt bzw. unterbreitet werden, ohne dass es dafür einer vorherigen Übermittlung des Antrags bzw. des Wahlvorschlags gemäß den §§ 126, 127 AktG bedarf (siehe oben unter „**Anträge und Wahlvorschläge**“).

Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

Auskunftsrecht, §§ 131 Abs. 1, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (§ 131 Abs. 1 Satz 4 AktG).

Für die virtuelle Hauptversammlung ist vorgesehen, dass die Aktionäre ihre Auskunftsverlangen, d. h. ihre Fragen an die Gesellschaft einschließlich etwaiger Rück- oder Nachfragen, gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG im Wege elektronischer Kommunikation während der virtuellen Hauptversammlung stellen.

Es ist ferner vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG anordnen wird, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Online-Service im Rahmen eines Live-Redebeitrags ausgeübt werden dürfen.

Eine Einreichung von Fragen bereits im Vorfeld der diesjährigen Hauptversammlung nach näherer Maßgabe des § 131 Abs. 1a bis 1e AktG ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, z. B. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde oder soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden (§ 131 Abs. 5 Satz 1 AktG). Es wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltete Aktionär ein solches Verlangen im Wege der elektronischen Kommunikation, nämlich über den passwortgeschützten Online-Service an die Gesellschaft übermitteln kann.

Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung. Ein Widerspruch kann der Gesellschaft von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 16. Mai 2024 bis zu deren Ende über den Online-Service unter www.eon.com/hv-service über ein entsprechendes Dialogfeld in Textform übermittelt werden. Aktionäre und ihre Bevollmächtigten benötigen hierfür die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sind im Internet unter www.eon.com/hv-2024 abrufbar.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Als bald nach Einberufung der Hauptversammlung werden die Informationen nach § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft unter www.eon.com/hv-2024 zugänglich sein.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle Hauptversammlung wird am 16. Mai 2024 ab 10:00 Uhr (MESZ) für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten vollständig in Bild und Ton im Online-Service unter www.eon.com/hv-service übertragen (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“). Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Hauptversammlung bis zum Beginn der Aussprache auch für die interessierte Öffentlichkeit im Internet unter www.eon.com/hv-2024 zu übertragen.

Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den im Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken, insbesondere zur Führung des Aktienregisters, der Kommunikation mit Ihnen als unserem Aktionär und zur Abwicklung unserer Hauptversammlungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben und aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst.

Unter dem Link www.eon.com/datenschutzhinweise-aktionaere finden Sie die Datenschutzhinweise.

Essen, im April 2024

Der Vorstand

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 2. April 2024 bekannt gemacht.

Finanzkalender

15. Mai 2024 Quartalsmitteilung Januar – März 2024

16. Mai 2024 Hauptversammlung 2024

14. August 2024 Halbjahresfinanzbericht Januar – Juni 2024

14. November 2024 Quartalsmitteilung Januar – September 2024

**Fragen zur
Hauptversammlung: T 01802-302900**

**Weitere
Informationen:** info@eon.com
Produktion & Satz: aurum:media, München
Jung Produktion, Düsseldorf

E.ON SE

Brüsseler Platz 1
45131 Essen
T 0201-184-00
info@eon.com

eon.com